

Bericht und Antrag des Regierungsrates
an den Landrat vom 3. Februar 2004
zur Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Uri

I. Ausgangslage

Die Strafprozessordnung des Kantons Uri (StPO; RB 3.9222) stammt aus dem Jahre 1980. In der Zwischenzeit hat sie wenige Änderungen erfahren, obwohl sich die Rechtsprechung, die Praxis und vor allem das Bundesrecht weiterentwickelt haben.

Auf Bundesebene sind insbesondere folgende neue Erlasse zu erwähnen: Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1); Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE); Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz); Änderung des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002; Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG). Während das BÜPF bereits in Kraft steht, werden die übrigen Erlasse demnächst in Kraft treten. Damit verlangt das Bundesrecht zwingend, dass das kantonale Recht angepasst wird.

Von besonderer Bedeutung ist das Projekt des Bundes, eine schweizerische Strafprozessordnung zu schaffen. Diese hat zum Ziel, die heute 29 geltenden Strafprozessordnungen - 26 kantonale und drei des Bundes - zu einer Strafprozessordnung zu vereinheitlichen. Das Volk hat hierfür die Rechtsgrundlage geschaffen, indem es in der Volksabstimmung vom 12. März 2000 Artikel 123 der Bundesverfassung (BV; SR 101) angenommen hat. Diese Vorschrift erteilt dem Bund die Kompetenz, neben dem materiellen Strafrecht auch das Strafprozessrecht zu regeln. Gestützt darauf hat das EJPD im Juni 2001 einen Vorentwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung (im Folgenden EStPO genannt) vorgelegt. Das Vernehmlassungsverfahren dazu ist abgeschlossen. Der Bundesrat beabsichtigt, dem Parlament bis Ende 2004 eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten. Daraus wird klar, dass es noch einige Jahre dauern wird, bis die EStPO rechtskräftig wird. Es rechtfertigt sich daher, trotzdem die kantonale StPO zu ändern, dabei aber sich bereits an den Grundlinien der EStPO zu orientieren, soweit das möglich und sinnvoll ist. Der vorliegende Entwurf nimmt darauf Rücksicht.

Neben dem Bundesrecht hat die Rechtsprechung sich weiterentwickelt. Es gilt, die StPO darauf auszurichten. Und schliesslich drängt die Praxis darauf, erkannte Mängel zu beheben, um den Strafprozess effizienter zu gestalten und entdeckte Lücken im Recht zu schliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die kantonale StPO zu revidieren, selbst wenn davon auszugehen ist, dass in einigen Jahren eine Totalrevision dieses Erlasses anstehen wird.

II. Vernehmlassungen

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Entwurf positiv aufgenommen worden. Insbesondere anerkannten alle vernehmlassenden Personen die Notwendigkeit, die StPO dem geänderten Bundesrecht, der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, aber auch den sachlichen Bedürfnissen der Untersuchungsorgane anzupassen.

In einzelnen Bereichen vertreten die Vernehmlassungen dagegen verschiedene Standpunkte. Wenige Stellungnahmen setzen sich dafür ein, dass Ehrverletzungsdelikte weiterhin nach den Regeln der ZPO behandelt werden. Einige wenden sich gegen den "Anwalt der ersten Stunde" und gegen den Vergleichsversuch bei Antragsdelikten. Zu Diskussionen veranlasste auch die vorgeschlagene Regelung, die sich mit der Kostenüberwälzung beim Strafantrag und bei der Strafanzeige beschäftigt. Und schliesslich verlangte eine vernehmlassende Partei, man möge die Regeln über die Amtssprache nicht aufnehmen.

Dabei handelt es sich jedoch insgesamt um einzelne Problemkreise, die die Revision als Ganzes nicht in Frage stellen. Abgesehen davon sind verschiedene punktuelle Änderungen vorgeschlagen worden, die der vorgelegte Entwurf übernimmt. Bei den Bemerkungen zu einzelnen Artikeln bietet sich Gelegenheit, sich mit den hauptsächlichsten Einwendungen der Stellungnahmen in den Hauptpunkten auseinanderzusetzen. Darauf sei verwiesen.

Im Vernehmlassungsverfahren hat die Kantonspolizei gefordert, es seien rechtliche Möglichkeiten in der Strafprozessordnung aufzunehmen, um Opfer häuslicher Gewalt besser schützen zu können. Tatsächlich zeigen Untersuchungen, dass die Gewalt zu Hause unterschätzt und verdrängt wird. Der Regierungsrat hat deshalb das Anliegen aufgenommen und in der geänderten Strafprozessordnung griffige Massnahmen vorgeschlagen, um Opfer häuslicher Gewalt besser zu schützen.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Nach geltendem Recht richtet sich das Verfahren bei Vergehen gegen die Ehre und bei Kreditschädigung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO; RB 9.2211). Noch bei der Änderung der ZPO vom 13. November 2002 verzichtete der Landrat darauf, Klagen wegen Ehrverletzung oder Kreditschädigung vom Zivilprozess in den Strafprozess zu verlagern. Er begründete diese Haltung unter anderem damit, dass es nicht angezeigt sei, diese grundsätzliche Verfahrensfrage zu prüfen, bevor die neue Bundesstrafprozessordnung umgesetzt werde.

Die einleitenden Bemerkungen zeigen jedoch, dass die neue Bundesstrafprozessordnung noch einige Jahre auf sich warten lässt. Daher rechtfertigt es sich, diese Frage nochmals und eingehend zu prüfen.

Wie gezeigt, werden die Ehrverletzungsdelikte heute im Kanton Uri nach den Regeln des Zivilprozesses beurteilt. Der Staat bemüht sich nicht um eine Verfolgung dieser Delikte, sondern überlässt das den geschädigten Privatklägerinnen und Privatklägern. Diese müssen den Prozess einleiten, die Beweise produzieren, die Kosten tragen usw. Die Vermischung von zivil- und strafprozessualen Elementen ist fragwürdig, nicht zuletzt dort, wo zusätzliche Behörden (z. B. Vermittler) tätig werden müssen, die sonst im Strafverfahren keine Funktion haben (Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung vom Juni 2001, Seite 29; Begleitbericht EStPO). Folgerichtig verzichtet der EStPO auf das Privatstrafklageverfahren.

Hinzu kommt ein weiterer Umstand, der für die Eingliederung von Ehrverletzungsprozessen in den Strafprozess spricht. Nach Artikel 217 ZPO kann der oder die Verletzte beim Gericht eine Untersuchung zur Feststellung der Täterschaft verlangen, wenn die Ehrverletzung mit dem Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise begangen worden ist. Aufgabe dieser Untersuchung ist es, die unbekannte Täterschaft zu finden. Das Gericht beauftragt damit die Polizei oder das Verhöramt. Und damit besteht die Gefahr der Voreingenommenheit des Richters oder der Richterin, der oder die einerseits im strafrechtlichen Untersuchungsverfahren mitwirkt und andererseits als erkennender Sachrichter handeln wird. Diese Personalunion kann, je nach Konstellation, verfassungswidrig sein und die Europäische Menschenrechtskonvention verletzen (siehe dazu BGE 115 Ia 217; Pra 79 Nr. 69).

Deshalb und um das Strafverfahren zu vereinheitlichen, ist es angezeigt, auch im Kanton Uri das Privatstrafklageverfahren, das hier nur geringe Bedeutung hat, aufzugeben zugunsten eines ordentlichen Strafverfahrens.

Von den zwei Vernehmlassungen, die sich dagegen wenden, fürchtet eine vor allem, dass wegen des neuen Systems eine "Anzeigeflut" zu befürchten sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Entwurf gerade auch mit Blick darauf in Artikel 200a einen Vergleichsversuch erlangt, der das gleiche Ziel verfolgt wie heute das Vermittlungsverfahren nach der ZPO. Damit ist die Befürchtung gebannt. Eine andere Vernehmlassung wendet sich aus grundsätzlichen Überlegungen dagegen, Ehrverletzungsdelikte im Strafverfahren zu beurteilen. Sie macht in erster Linie geltend, es sei nicht Sache des Staates, bei der Konfliktbewältigung in diesen Bereichen besonderes Engagement zu entwickeln. Dabei wird übersehen, dass auch der Zivilprozess ein staatlicher Prozess ist. Hinzu kommt, dass Ehrverletzungen und andere Delikte gegen die Ehre eben Straftaten sind, die dem Staat die Pflicht aufbürden, den Betroffenen ein geeignetes Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Trotzdem soll der Besonderheit dieser Delikte Rechnung getragen werden. Tatsächlich stehen sich in der Regel zwei Privatpersonen gegenüber, die beim Staat strafrechtlichen Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmässig, dem ordentlichen Strafverfahren einen Vergleichsversuch voranzustellen. Das entspricht auch dem EStPO (Art. 346 ff.). Die entsprechenden Regeln sollen im Kapitel über die besonderen Verfahren eingegliedert werden (Art. 200a).

Selbstverständlich drängt sich auf, die ZPO anzupassen, was mit der "Änderung bisherigen Rechts" (Ziff. II des Änderungserlasses) geschieht.

Artikel 3

Nach Artikel 30 Absatz 1 BV hat der oder die Einzelne Anspruch darauf, dass seine oder ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird. Solche Umstände können nicht nur persönlicher, sondern auch funktioneller oder organisatorischer Natur sein. So ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zwar verfassungswidrig, wenn der die Strafuntersuchung führende Untersuchungsrichter später als Strafrichter amtet, hingegen mit dem Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht vereinbar, wenn der Haftrichter auch am Sachentscheid mitwirkt, soweit nicht der Anschein einer Vorverurteilung erweckt wird (Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2000, 1 P. 333/2000/bmt). Um diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen, behält sich Artikel 3 besondere Bestimmungen vor. Solche finden sich etwa in Artikel 117, der den Haftrichter vom Sachrichter trennt, und in Artikel 211, der verhindert, dass der Sachrichter allenfalls als Rekursrichter bereits mit der Sache vorbefasst ist.

Artikel 9

Die Bestimmung handelt von Ausnahmen vom Verfolgungszwang (Opportunitätsprinzip). Während die heutige Bestimmung nur bei Übertretungen mit geringem Verschulden und geringen Tatfolgen das Opportunitätsprinzip zulässt, soll es neu auf sämtliche Deliktsarten ausgedehnt werden. Das entspricht der Grundidee des Prinzips, nämlich die Überlastung der Strafbehörden zu mindern und den Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch im Strafprozess anzuwenden. Allerdings übernimmt der Entwurf kein unbeschränktes Opportunitätsprinzip, wie das andere Kantone kennen. Vielmehr gilt die Ausnahme vom Verfolgungszwang nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, so dass wirklich nur Bagatelldelikte nicht weiterverfolgt werden. Der Entwurf deckt sich damit mit Artikel 8 EStPO, ergänzt diese Regelung aber mit dem Hinweis, dass Verfolgungszwang besteht, wenn die Verfolgung oder Bestrafung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Artikel 13a

Die Strafbehörden haben zunehmend auch mit fremdsprachigen Personen zu tun. Das bietet in der Praxis oft Probleme. Es ist zumutbar zu verlangen, dass Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen in Deutsch oder Deutsch übersetzt einzureichen sind. Solche Vorschriften sind mit der Sprachenfreiheit (Art. 18 BV) vereinbar (Robert Hauser/Erhard Schwenk, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2002, Seite 176 mit Hinweisen).

Die Bestimmung besagt nicht, dass fremdsprachige Eingaben der Parteien aus dem Recht gewiesen werden dürfen. Das bedeutete nämlich überspitzten Formalismus. Hingegen kann das Gericht eine deutschsprachige Übersetzung verlangen. Nach der Rechtsprechung zu Artikel 6 Ziffer 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) besteht zudem bei strafrechtlichen Anklagen ein Anspruch auf Übersetzung aller Schriftstücke und mündlichen Äusserungen in die Sprache der angeschuldigten Person, soweit diese auf das Verständnis angewiesen ist, um in den Genuss eines fairen Verfahrens zu gelangen (BGE 121 I 205; 118 Ia 464). Die Übersetzung ist in derartigen Fällen von der Behörde zu veranlassen (Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungspflege im Kanton Bern, Bern 1997; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Zürich 1993, N 549, mit Hinweisen). Nach Artikel 32 Absatz 1 StPO ist zudem ein Dolmetscher beizuziehen, wenn sich befragende Organe der Strafrechtspflege und einzuvernehmende Personen weder mündlich noch schriftlich klar und sicher verständigen können. Und schliesslich verpflichtet der entworfene Artikel 74a StPO die Untersuchungsorgane und die Polizei, die beschuldigte Person darauf aufmerksam zu machen, dass sie berechtigt sind, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer beizuziehen, wenn das für einen fairen Prozess notwendig ist.

Damit ist sichergestellt, dass fremdsprachige Personen durch die Tatsache, dass Deutsch als Amtssprache festgeschrieben wird, nicht benachteiligt werden.

Artikel 36

Es entspricht oft einem Bedürfnis der Praxis, Einvernahmen nicht nur im Protokoll, sondern auch auf Tonband oder Bildträgern festzuhalten. Allgemein ist anerkannt, dass das ohne Einwilligung der Beteiligten geschehen darf. Nach Artikel 10c des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) sind Videoaufnahmen bei Einvernahmen von Kindern sogar vorgeschrieben. Selbstverständlich dürfen derartige technische Geräte nur in Ausnahmefällen verwendet werden und sind die Beteiligten über die Verwendung solcher Geräte zu orientieren.

Artikel 38

Es widerspricht der Praxis, dass seitens der Polizei stets nur der Polizeikommandant Mitteilungen an die Öffentlichkeit richten kann, wie das Artikel 38 StPO heute vorsieht. Vielmehr sollen das Verhöramt oder in dessen Einvernehmen die Polizei dazu zuständig sein. Das wird bereits heute so gehandhabt.

Artikel 40 und 50a

Nach Artikel 8 OHG genießt das Opfer im Strafprozess Parteistellung und Verfahrensrechte. Artikel 40 und 50a sind der Vollständigkeit halber entsprechend zu ergänzen.

Artikel 53

Nachdem der entworfene Artikel 145a StPO der Verteidigung ermöglicht, bei polizeilichen Einvernahmen von Beschuldigten anwesend zu sein, drängt sich auf, Artikel 53 entsprechend zu ergänzen.

Artikel 54

Hier sind drei Änderungen zu nennen. Während heute die beschuldigte Person dann notwendig verteidigt werden muss, wenn ihr eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Strafe droht, welche die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ausschliesst, soll die notwendige Verteidigung bereits dann angeordnet werden müssen, wenn eine Strafe von einem Jahr oder mehr zu erwarten ist. Das rechtfertigt sich, bedeutet doch nicht erst eine Strafe von mindes-

tens 18 Monaten, sondern bereits eine solche von einem Jahr einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit, was die notwendige Verteidigung rechtfertigt. Die Regelung entspricht Artikel 136 Buchstabe b EStPO.

Die zweite Neuerung betrifft Ziffer 4. Auch darin lehnt sich der Entwurf an Artikel 136 EStPO an. Angesichts der besonderen Situation, in der sich verhaftete beschuldigte Personen befinden, ist es angezeigt, ihnen einen notwendigen Verteidiger beizugeben. Doch soll das nicht vom ersten Tag an erforderlich sein. Denn das könnte dazu führen, dass diese Zwangsmassnahme zurückhaltender angewandt wird. So gesehen ist es gerechtfertigt, dem oder der verhafteten Beschuldigten innert zehn Tagen seit Antritt der Untersuchungshaft eine notwendige Verteidigung zu bestellen.

Und Ziffer 5 übernimmt inhaltlich Artikel 55 Ziffer 2, um so die notwendige der amtlichen Verteidigung anzugleichen. Denn letztlich unterscheiden sich diese beiden nicht durch die Anforderungen, sondern einzig dadurch, dass der Beschuldigte den notwendigen Verteidiger selbst bezahlen muss, während der amtliche Verteidiger vom Staat entschädigt wird.

Artikel 55

Siehe die Bemerkungen zu Artikel 54 Ziffer 5.

Artikel 56

Die notwendige Verteidigung wird vom Gericht bestellt. Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis, dass neben dem oder der Beschuldigten und seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung auch das Verhöramt und die Staatsanwaltschaft befugt sind, das Gericht zu ersuchen, eine notwendige Verteidigung bestellen.

Nach Absatz 3 dauert das Mandat solange, als dies für das Verfahren nötig ist. Was die amtliche Verteidigung betrifft, verlangt die Praxis des Obergerichts im Rechtsmittelverfahren ein besonderes, neues Gesuch (RB 1998/1999 Nr. 12). Eine Änderung der StPO ist nicht erforderlich, obliegt es doch dem Gericht, das Mandat zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dahinfallen (Abs. 3).

Artikel 57

Die notwendige Verteidigung wird durch die beschuldigte Person entschädigt. Nicht einbringliche, berechtigte Forderungen werden durch die Staatskasse beglichen. Wer das beurteilt und wie hoch die Entschädigung sein soll, sagt die StPO nicht. Das Bundesgericht bemängelte

denn auch im Urteil vom 26. April 2001 (1 P.34/2001) indirekt, dass eine solche Bestimmung fehle. Die Gesetzeslücke ist zu schliessen mit dem neuen Absatz 2, der sich an den Wortlaut von Artikel 58 Absatz 2 anlehnt.

Artikel 67

Die Sachüberschrift handelt bloss vom Rückzug des Strafantrages, während Absatz 2 weitere Tatbestände regelt, nach denen der Antrag stellenden Person die Verfahrenskosten überbunden werden können.

Inhaltlich bedeutet das keine Änderung. Ebenso verzichtet der Entwurf mit Blick auf das Vernehmlassungsverfahren darauf, die Kostenpflicht der anzeigenden Person zu verschärfen. Tatsächlich soll wegen der Kostenpflicht niemand abgehalten werden, eine begründete Strafanzeige zu stellen.

Artikel 68

Während im Verwaltungsverfahren klar ist, dass die Einsprache zu den formellen Rechtsmitteln gehört, verhält es sich bei der Einsprache gegen den Strafbefehl anders. Der Strafbefehl ist eine Offerte des Staatsanwalts, das Strafverfahren zu erledigen. Mit der Einsprache dagegen erklärt der Beschuldigte, er sei damit nicht einverstanden. Dass aber bezüglich der Kostenpflicht zwischen dem Rechtsmittelverfahren und der Einsprache unterschieden werden soll, ist nicht gerechtfertigt. Daher ist in Artikel 68 neben dem Rechtsmittelverfahren die Einsprache zu erwähnen mit der Folge, dass auch dem unterliegenden Einsprecher oder der unterliegenden Einsprecherin die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können (zum Begriff und Wesen des Strafbefehls siehe Robert Hauser/Erhard Schweri, a.a.O. Seite 399 f.). Obsiegt er oder sie jedoch, gehen die Gerichtskosten zulasten des Staates.

Artikel 71

Es entspricht dem Bedürfnis der Praxis zu verlangen, dass derjenige, der eine Entschädigung verlangt, eine Forderung möglichst beziffert, belegt und vor Abschluss des Verfahrens beim urteilenden Gericht oder bei der einstellenden Instanz einreicht.

Artikel 74a

Die Bestimmung macht es der Polizei und dem Verhöramt zur Pflicht, die Beschuldigten vor der ersten Einvernahme auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen. Dieser An-

spruch, über die Rechte orientiert zu werden, fliesst aus Artikel 6 Ziffer 3 Buchstabe a der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) und aus Artikel 32 BV. Das Bundesgericht hat diesen Anspruch im Entscheid vom 14. März 2001 (PRA 2001 551) ausdrücklich anerkannt. Gestützt auf das übergeordnete Recht und die erwähnte Rechtsprechung soll die Informationspflicht in die StPO aufgenommen werden. Sie ist auch in Artikel 167 EStPO enthalten.

Artikel 81

Die Auskunftsperson hat eine besondere Stellung im Beweisverfahren (Art. 82 StPO). Namentlich kann sie Aussagen ohne Angabe eines Grundes verweigern. Dieses Recht geniesst der Zeuge oder die Zeugin grundsätzlich nicht. Daher ist es wichtig zu wissen, welche Stellung die Zivilpartei im Strafprozess einnimmt. Allgemein ist anerkannt, dass sie mit Vorteil als Auskunftsperson verhört wird. Denn sie ist nicht ohne weiteres in der Lage, wahrheitsgemäss auszusagen. Sie kann in Gewissenskonflikte geraten und durch eine Einvernahme als Zeuge könnte die Beweiskraft der Aussage unverdient aufgewertet werden (Robert Hauser/Erhard Schweri, a.a.O. Seite 282). Die Praxis behandelt denn den Zivilkläger oder die Zivilklägerin im Beweisverfahren regelmässig als Auskunftsperson, ohne dass hierfür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage bestünde. Mit der Ergänzung von Artikel 81 ist das nachzuholen. Sinngemäss entspricht das Artikel 186 EStPO.

Artikel 82a

Während Artikel 92 die Begutachtung eines Zeugen oder einer Zeugin erlaubt, fehlt die Möglichkeit, Auskunftspersonen (dazu gehören auch Kinder unter 15 Jahren; siehe Art. 81 Abs. 2) zu begutachten. Dennoch kann sich das Bedürfnis in schwerwiegenden Fällen stellen, namentlich um die Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson zu ergründen. Artikel 82a schliesst diese Lücke.

Artikel 86

Nach dem geltenden Artikel 86 Ziffer 3 sind alle Personen von der Zeugnispflicht ausgenommen, die hinsichtlich der ihnen mitgeteilten oder von ihnen wahrgenommenen Geheimnisse nach Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Artikel 321 StGB nennt auch die Revisoren. Dabei anerkennen die herrschende Lehre und Praxis, dass den Revisoren, die nach der erwähnten Strafnorm geheimnispflichtig sind, kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Dass Revisoren in den Zeugnisstand berufen werden können, ist vor allem bei Wirtschaftsdelikten bedeutsam. Artikel

178 EStPO verzichtet denn auch darauf, die Revisoren von der Zeugnispflicht zu entbinden. Der besseren Lesbarkeit halber ist es zudem angezeigt, sich nicht bloss mit einem Hinweis auf Artikel 321 StGB zu begnügen und die Revisoren auszunehmen, sondern die Berufsleute namentlich zu erwähnen, die von der Zeugnispflicht ausgenommen sind.

Artikel 87

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 106

Aus dem entworfenen Artikel 74a ergibt sich die Pflicht der Polizei und des Verhorrichters, den Beschuldigten zu Beginn der ersten Einvernahme namentlich über das Aussageverweigerungsrecht zu orientieren. Dieses Recht ist besonders bedeutsam, wenn Zwangsmassnahmen, namentlich eine Verhaftung, anzuordnen sind. So hat das Bundesgericht entschieden, es stehe jedem Beschuldigten in einem Strafverfahren das Recht zu, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten zu müssen. Artikel 31 Absatz 2 BV statuiert unter anderem die Pflicht der Behörden, dass jede Person, welcher die Freiheit entzogen wird, Anspruch darauf hat, über ihre Rechte orientiert zu werden. Darunter falle auch die Pflicht, einen Inhaftierten auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen (PRA 2001 551; so genannte "Miranda-Warning"). Es ist angezeigt, diese Informationspflicht in Artikel 106 Absatz 4 ausdrücklich erwähnen.

Artikel 108

Der Entwurf enthält zwei Neuerungen. Beide dienen der Rechtsklarheit. Es kommt oft vor, dass ein Haftbefehl abläuft, obwohl sich die Verhaftung in sachlicher Hinsicht nach wie vor aufdrängt. Für diesen Fall regelt der ergänzte Absatz 1 die Kompetenzen. Zuständig, die Verlängerung, Erneuerung oder Änderung des Haftbefehls beim Haftrichter nach Artikel 117 StPO zu veranlassen, ist jene Instanz, bei der der Straffall hängig ist.

Und Absatz 1a beschäftigt sich mit dem Verhältnis der Untersuchungshaft zur Sicherheitshaft. Von Untersuchungshaft spricht man, solange die Untersuchung läuft. Ist sie abgeschlossen und hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, wird sie zur Sicherheitshaft. Wer diese anzuordnen hat, sagt das geltende Recht nicht. Die Lücke ist so zu schliessen, dass das zuständige Gericht die Sicherheitshaft für die Dauer des Gerichtsverfahrens anordnet. Selbstverständlich kann die angeklagte Person in Sicherheitshaft jederzeit beim Obergerichtspräsidenten ein Gesuch um Haftentlassung stellen. Die Zuständigkeitsordnung nach Artikel 117 drängt sich auf, um zu verhindern, dass der Haftrichter dannzumal als Sachrichter befangen wirkt und somit nach der Rechtsprechung nicht mehr in der Sache entscheiden soll (siehe da-

zu BGE 117 Ia 182, 115 Ia 180).

Artikel 115

Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass verhaftete Personen nicht erst freigelassen werden, wenn jeglicher Haftungsgrund entfällt. Vielmehr soll die Möglichkeit bestehen, sie mit Weisungen und Auflagen oder gegen eine Sicherheitsleistung auf freien Fuss zu setzen.

Artikel 124

Neu sollen auch Gegenstände oder Vermögenswerte der Beschlagnahme unterliegen, die voraussichtlich der Durchsetzung einer Ersatzforderung dienen. Diese Möglichkeit (etwa ein Bankkonto sperren) soll verhindern, dass jene Personen, welche sich der einziehbaren Vermögenswerte entledigt haben, dadurch begünstigt werden, dass gegen sie nur betriebsrechtlich vorgegangen werden kann (siehe dazu Stephan Trechsel, Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich 1997 zu Art. 59 N 20). Artikel 273 EStPO kennt ebenfalls die Möglichkeit der umfassenden Beschlagnahme.

Artikel 128

Absatz 5 erlaubt, beschlagnahmte Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, vorzeitig freihändig zu veräussern. Das ist aber nicht sinnvoll bei Gegenständen, die letztlich einzuziehen und zu vernichten sind (z. B. Heroin, Hanf, usw.). Für derartige Gegenstände muss es auch möglich sein, sie zu vernichten.

Artikel 130

Die Hausdurchsuchung ist ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Personen. Deswegen, aber auch zum Zwecke der Beweissicherung ist es angezeigt, die Durchsuchungsorgane zu verpflichten, die Hausdurchsuchung gehörig zu dokumentieren.

Artikel 131 und 132

Die Bestimmungen sollen sich neu auch auf Vermögenswerte erstrecken, die nach Artikel 125 beschlagnahmt werden können. Zu denken ist hier etwa an den ausländischen Fahrzeuglenker, der wegen einer zu hohen Geschwindigkeit eine Kautionsleistung leisten sollte, das Geld auf sich trägt, jedoch nicht herausgeben will. Gestützt auf die geänderte Bestimmung könnte er auch darauf

hin untersucht werden.

Artikel 133

Seit dem 1. Januar 2002 steht das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) in Kraft. Dieses Bundesgesetz regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Post- und Fernmeldeverkehr überprüft werden kann, sowie das Verfahren, das dabei eingehalten werden muss. Aufgabe des kantonalen Rechts ist es, die zuständigen Behörden zu bezeichnen, so die anordnende Behörde, Genehmigungsbehörde und eine Beschwerdeinstanz. Artikel 133 übernimmt diese Aufgabe und vermeidet mit dem Hinweis auf den nach Artikel 117 Ziffer 1 zuständigen Richter gleichzeitig, dass der Sachrichter beim Sachentscheid als vorbefasst zu gelten hat.

Artikel 134

Das BÜPF regelt allein die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Andere technische Überwachungsmassnahmen, also der Einsatz von Überwachungsgeräten, der nach Artikel 179^{bis} ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) an sich verboten ist, fallen nicht unter das BÜPF. Gemeint sind etwa Minispione, aber auch Foto-, Film-, Infrarot- oder Fernsehkameras, vor allem solche mit Teleobjektiven, die innerhalb und ausserhalb bewohnter Räume zur Aufnahme von Gesprächen und Bildern eingesetzt werden. Der Einsatz solcher technischer Überwachungsgeräte ist im Interesse einer effizienten Strafverfolgung und schwersten Delikten, wie des Drogenhandels, unerlässlich. Mit Artikel 134 schafft die Strafprozessordnung die Rechtsgrundlage dafür. Allerdings sollen auch diese technischen Überwachungsmassnahmen nicht ohne weiteres, sondern nur dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen analog dem BÜPF erfüllt sind.

Artikel 135

Am 20. Juni 2003 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) verabschiedet. Das Gesetz soll demnächst in Kraft treten. Es verlangt in Artikel 7, dass die Ernennung von verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern richterlich genehmigt werden. Die Kantone haben die richterliche Genehmigungsbehörde zu bezeichnen (Art. 8 Abs. 1 Bst. b BVE). Artikel 135 StPO übernimmt diese Aufgabe, indem sie den Haftrichter als Genehmigungsbehörde im Sinne des BVE bezeichnet.

Artikel 136

Zu einem wichtigen Mittel der Verbrechensbekämpfung entwickelte sich in den letzten Jahren die DNA-Analyse. Sie beruht auf dem Umstand, dass die gesamte Erbinformation eines Menschen in einem bestimmten Molekül einer jeden Zelle festgeschrieben ist. Dadurch können Schlüsse auf die Identität des Täters gezogen werden, die zur Entlastung oder Belastung eines Beschuldigten führen. Bis heute fehlt in der StPO eine ausdrückliche Regelung zur DNA-Analyse. Die Ergänzung des Artikel 136 schliesst diese Lücke. Die Voraussetzungen, unter welchen eine DNA-Analyse durchgeführt werden darf, richten sich nach dem DNA-Profil-Gesetz des Bundes.

Artikel 144

Redaktionelle Änderung.

Artikel 145 und 145a

Die Änderung betrifft das Problem des "Anwalts der ersten Stunde" im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Nur wenige Kantone kennen dieses Recht heute. Das Bundesgericht und die obersten Gerichte einzelner Kantone lehnten es bisher ab, einen solchen Anspruch aus der Bundesverfassung und Artikel 6 Absatz 3 EMRK abzuleiten. Immerhin lässt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Zweifel darüber aufkommen, ob dieser Ausschluss mit Artikel 6 EMRK vereinbar sei. Bemerkenswert ist, dass die neue Bundesverfassung in Artikel 31 Absatz 2 im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 EMRK der verhafteten Person das Recht gewährt, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden sowie ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Ein Teil der Lehre folgt daraus, dass die Bundesverfassung einen grundsätzlichen Anspruch darauf gewähre, dass der Verteidiger schon an der ersten polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten teilnehmen kann (Verteidiger der ersten Stunde; St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung Art. 32 N 26). Andererseits macht die Polizei in ihrer Vernehmlassung geltend, aus ermittlungstaktischen Gründen sei es unerlässlich, dass die Polizei die erste Einvernahme allein mit der verdächtigen Person durchführen könne. Die beschuldigte Person sei aber in einer ihr verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass sie das Recht habe zu schweigen und einen Rechtsbeistand beizuziehen. Die Wahrheitsfindung werde dadurch, dass der ersten Einvernahme kein Rechtsbeistand beiwohnen könne, nicht eingeschränkt. Häufig sei es so, dass die Beschuldigten in der ersten Einvernahme ein Geständnis ablegten, das sie im Laufe des Verfahrens immer mehr abzuschwächen oder gar zu widerrufen versuchten. Es sei jedoch Sache des Gerichts, die Aussagen der Beschuldigten in ihrer Gesamtheit auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Die Gefahr, dass eine beschuldigte Person anlässlich der ers-

ten Einvernahme ein falsches Geständnis ablege, das derart hieb- und stichfest erscheine, so dass es auch in den nachfolgenden Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen nicht mehr korrigiert werden könne, sei nicht gegeben.

Dem gegenüber stehen die Persönlichkeits- und Verteidigungsrechte der beschuldigten Person. Es entspricht einem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass jedermann sich im Strafverfahren verteidigen kann. Die Einwendungen, die die Kantonspolizei dagegen erhebt, überwiegen die Interessen der betroffenen Person nicht. Im Vernehmlassungsverfahren ist der Rechtsgrundsatz des "Anwalts der ersten Stunde" im Übrigen durchwegs begrüsst worden. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person entsprechend auszubauen.

Artikel 163

Das kantonale Recht kennt in aller Regel die zwanzigtägige Rechtsmittelfrist. Sie soll auch für die Einsprache gegen den Strafbefehl gelten. Hinzu kommt, dass sich die zehntägige Frist in der Praxis oft als zu knapp erwiesen hat.

Folgerichtig ist auch die Frist für den Weiterzug von Strafverfügungen nach Artikel 92 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) anzupassen.

Artikel 164

Es entspricht der Praxis, dass die Staatsanwaltschaft die verhörämtliche Untersuchung ergänzt, wenn die Einsprache dazu veranlasst. Fördert die Einsprache wesentliche neue Erkenntnisse zutage, die den Strafbefehl in einem anderen Licht erscheinen lassen, erlässt der Staatsanwalt einen neuen Strafbefehl; lässt er den Untersuch gezielt ergänzen, stellt er das Verfahren ein oder erhebt er entsprechende Anklage beim Gericht. Diese Möglichkeiten sind zweckmässig und sollen in der StPO verankert werden.

Artikel 194

Die Zivilpartei interessiert vornehmlich der Zivilpunkt des Urteils. Daher soll es ihr möglich sein, ihr Begehren um vollständige Ausfertigung des Urteils auf den Zivilpunkt zu beschränken. Diese Möglichkeit dient zudem der Arbeitsentlastung des Gerichts. Um die Fristen möglichst zu vereinheitlichen, soll auch für das Gesuch einer vollständigen Urteilsausfertigung die Frist auf zwanzig Tage festgelegt werden.

Artikel 200a

Antragdelikte sind solche, die wegen ihrer geringen Bedeutung oder mit Rücksicht auf häusliche oder familiäre Beziehungen nur verfolgt werden, wenn der Geschädigte einen Strafantrag stellt (Art. 28 ff. StGB; Robert Hauser/Erhard Schweri, a.a.O. Seite 198). Markante Vertreter solcher Antragsdelikte sind einfache oder fahrlässige Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 1 und Art. 125 Abs. 1 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), strafbare Handlungen gegen die Ehre (Art. 173 ff. StGB), aber auch etwa unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179^{ter} StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und Verletzung der Unterhaltspflicht (Art. 217 StGB). Für solche Delikte, die wesentlich von privaten Personen geprägt sind, ist es angezeigt, einen Vergleichsversuch vorzuschreiben. Für Ehrverletzungsklagen, die heute im Zivilprozess entschieden werden, gilt das heute schon. Neu soll die Pflicht, eine gütliche Einigung zu versuchen, für alle Antragsdelikte gelten. Dieser Vergleichsversuch entspricht zudem dem in vielen Rechtsgebieten feststellbaren Trend, Konflikte nicht mehr durch eigentliche staatliche Interventionen und Gerichtsverfahren, sondern durch Vermittlung, die in Richtung einer Mediation geht, beizulegen. Eine vergleichbare Regelung enthält auch Artikel 346 EStPO (siehe auch die Bemerkungen zu Art. 1).

Entsprechend dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens sollen jedoch nur jene Verfahren dem Vergleichsversuch unterworfen sein, die ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand haben. Zudem wird die Vorschrift der Klarheit halber ergänzt, dass sie nur gilt für Parteien, die bekannt sind. Die Behörden werden damit davon entlastet, ein umfangreiches Nachsucheverfahren einzuleiten, bevor der Strafprozess überhaupt beginnen kann.

Artikel 210

Gegen Kostenentscheide, die die Anzeige erstattende Person, die Antrag stellende Person oder den Zivilkläger beziehungsweise die Zivilklägerin treffen, ist heute keine Rekursmöglichkeit gegeben. Das wird zu Recht als ungerecht empfunden. Deshalb ist Artikel 210 zu ergänzen.

Nach Artikel 157 und 158 sind Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft endgültig. Sie unterliegen damit keinem ordentlichen Rechtsmittel. Das befriedigt nicht. Denn jeder Einstellungsverfügung haftet ein gewisser Makel an und es ist verständlich, dass Personen, die sich unschuldig fühlen, auf einen Freispruch drängen. Die heutige Rechtslage ermöglicht ihnen das nicht. Deshalb beantragt der Regierungsrat, in Artikel 210 gegen Einstellungsverfügungen den Rekurs zu ermöglichen. Zu beachten ist, dass diese Rekursmöglichkeit nur gilt, soweit nichts anderes bestimmt wird (siehe Einleitung zu Art. 210 Abs. 1). Und für den Zivilkläger

bestimmt Artikel 205 Ziffer 4 "etwas anderes", denn er kann Einstellungsverfügungen nur anfechten, sofern und soweit sie ihm Kosten auferlegt. Daran ändert sich nichts. Vielmehr geht es im Wesentlichen um das Recht der beschuldigten Person, statt der Einstellungsverfügung einen Freispruch zu erwirken, sofern die tatsächliche und rechtliche Lage das gebietet.

Artikel 211

Wie bereits dargelegt (Bemerkungen zu Art. 3), hat das kantonale Recht die Unparteilichkeit des Gerichts und des einzelnen Richters zu gewährleisten (Art. 30 BV). Um auch bezüglich des Rekurses die Unabhängigkeit des Sachrichters sicherzustellen, sind die Rekursbehörden entsprechend zu bestimmen. Denn der Sachrichter darf nicht bereits als Rekursrichter geamtet haben.

Artikel 221

Nachdem die Vorlage die Einsprachefrist auf zwanzig Tage erhöht, ist es angezeigt, die gleiche Frist auch für die strafrechtliche Berufung vorzusehen.

Artikel 258a bis 258d

1997 wurde in einer Nationalfondsstudie erstmals das Ausmass der Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz ermittelt. Die Studie zeigte ein erschreckendes Bild und belegte insbesondere, dass die Situation bisher deutlich unterschätzt worden ist. Gestützt darauf haben verschiedene Kantone, insbesondere die Kantone St. Gallen, Appenzell A.Rh. und Luzern, ihre Rechtsgrundlagen geändert, um der Polizei wirksame Mittel in die Hand zu geben, um gegen häusliche Gewalt einzugreifen. Zwar sind diese Vorschriften regelmässig in den kantonalen Polizeigesetzen verankert. Nachdem der Kanton Uri kein solches Polizeigesetz kennt, nimmt der Regierungsrat die Änderung der Strafprozessordnung zum Anlass, um dem Problem der häuslichen Gewalt, das auch im Kanton Uri besteht, mit geeigneten Massnahmen zu begegnen. Zu diesem Zweck soll ein neues Kapitel in die Strafprozessordnung aufgenommen werden, das die Wegweisung und das Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt regelt.

Die vorgeschlagene Massnahme soll grundsätzlich die von der Gewalt in Ehe, Partnerschaft und Familie betroffenen Frauen, Männer und Kinder schützen und deren Situation verbessern. So soll es der Kantonspolizei ermöglicht werden, Personen, die andere ernsthaft gefährden oder mit einer ernsthaften Gefährdung bedrohen, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und ihnen die Rückkehr für längstens zehn Tage ver-

bieten. Diese Verfügung gilt sofort, doch muss sie anschliessend vom Haftrichter genehmigt werden. Denn die Wegweisung und das Betretungsverbot sind Eingriffe in die Persönlichkeit und gegebenenfalls auch in die Eigentumsrechte der betroffenen Person. Die rechtsstaatlichen Grundsätze sind auch bei derartigen Massnahmen zu wahren.

Gefährdungen und Drohungen stehen nicht selten im Zusammenhang mit begangenen oder zu befürchtenden Straftaten. Man denke etwa an Drohung, Nötigung, Körperverletzung und dergleichen. In solchen Fällen sind herkömmliche strafprozessuale Massnahmen, wie vorläufige Festnahme, Verhaftung, Einweisung in eine Anstalt usw., nötig. Deshalb ist es angezeigt, die Kantonspolizei zu verpflichten, die Wegweisungsverfügung in Absprache mit dem Verhöramt zu treffen. Zudem gebieten derartige familiäre Situationen nicht selten vormundschaftliche Massnahmen. Zudem soll die Kantonspolizei im Rahmen der Wegweisung verpflichtet werden, die zuständige Vormundschaftsbehörde zu informieren, wenn vormundschaftliche Massnahmen angezeigt erscheinen.

Im Weiteren ist sicherzustellen, dass die rechtsstaatlichen Voraussetzungen auch bei der Wegweisungsverfügung gewahrt bleiben. Diese Verfügung ist vom zuständigen Gericht in- nert 24 Stunden zu genehmigen. Verweigert das Gericht die Genehmigung, wird die Wegweisungsverfügung aufgehoben. Das Gericht kann die Verfügung aber auch um längstens zehn Tage verlängern.

Oft veranlasst die häusliche Gewalt das Opfer, beim Zivilrichter Schutz zu suchen. So kann das Opfer den Zivilrichter etwa ersuchen, Massnahmen gegen die widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit zu ergreifen (Art. 28 ff. ZGB), oder Regeln zu treffen, wenn der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird (Art. 137 und 175 ff. ZGB). Diese Verfahren sind zwar rasch durchzuführen, doch benötigen sie dennoch ihre Zeit. Um die Wegweisung dadurch nicht zu schwächen, sieht Artikel 258d des Entwurfs vor, dass sich die Wirksamkeit der Wegweisungsverfügung während der Dauer des zivilrichterlichen Verfahrens verlängert, längstens aber um zehn Tage.

Insgesamt ist der Regierungsrat überzeugt, mit der vorgeschlagenen Regelung gegen die häusliche Gewalt ein taugliches Mittel zu schaffen, um sofort, effizient und situationsbezogen einschreiten zu können. Damit kann die Konfliktsituation vor Ort entschärft und die Gefahr für das Opfer abgewendet oder wenigstens eingedämmt werden.

Artikel 272

Die Untersuchungshaft ist auch gegenüber Kindern und Jugendlichen zulässig, wenn auch nur

ausnahmsweise. Trotzdem verzichtet die heutige Regelung darauf, die Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren näher zu ordnen. Diese Lücke schliesst Artikel 272 Absatz 4.

Artikel 274

Die geltende Bussenkompetenz bis 200 Franken trägt der finanziellen Situation heutiger Jugendlicher nicht mehr Rechnung. Sie ist anzupassen. Das entspricht auch Artikel 16 des entworfenen Bundesgesetzes über das Schweizerische Jugendstrafverfahren und der Regelung zahlreicher anderer Kantone.

Kleine Einschliessungsstrafen sind äusserst selten. Wenn die Einschliessung in Frage kommt, sind in der Regel höhere Strafen als zehn Tage zu verfügen, zumal das neue Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (noch nicht in Kraft) vermehrt auf "Verweis" und "persönliche Leistung" setzt als auf eigentliche Einschliessungsstrafen. Trotzdem ist die Einschliessung in der Praxis eine wichtige Strafe. Mit der Einschliessung können insbesondere bei Ausländern, deren Ausschaffung bevorsteht, die speditive Behandlung der Fälle und der schnelle Vollzug gesichert werden. Eine Massnahme oder der Vollzug einer Arbeitsleistung oder Busse ist in diesen Fällen nicht möglich. Somit ist die Befugnis der Jugendanwaltschaft, Einschliessungen zu verfügen, von zehn auf dreissig Tage zu erhöhen. Das entworfenen Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren geht in Artikel 16 noch weiter, indem es erst Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten dem Jugendgericht vorbehält.

Artikel 274a

Wie im Erwachsenenstrafverfahren ist im Jugendstrafverfahren die Einsprachefrist gegen Strafverfügungen von zehn auf zwanzig Tage zu erhöhen.

Artikel 281 und 281c

Wie im Erwachsenenstrafverfahren soll auch im Jugendstrafverfahren die Einsprachefrist von zehn auf zwanzig Tage erhöht werden (Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen).

Nach Absatz 5 finden die Bestimmungen über den Rekurs im Jugendstrafverfahren nicht Anwendung. Diese Bestimmung wirkte sich in der Praxis und auch mit Blick auf den Rechtsschutz der betroffenen Jugendlichen nachteilig aus. Deshalb sollen die Bestimmungen über den Rekurs auch im Jugendstrafverfahren sinngemäss anwendbar sein. Denn es will nicht einleuchten, dass etwa Beschlagnahmeverfügungen, Ernennung von Sachverständigen, Begutachtung eines Zeugen usw. im Jugendstrafverfahren nur mit dem Hauptentscheid, nicht aber

im Rekursverfahren anfechtbar sein sollen. Es genügt, Artikel 281 Absatz 5 ersatzlos zu streichen mit der Wirkung, dass die Vorschriften über das ordentliche Strafverfahren sinngemäss Anwendung finden (Art. 261). Zudem ist Artikel 281c neu aufzunehmen.

Artikel 286

Mit der Änderung des Strafgesetzbuches vom 23. März 2001 (Schwangerschaftsabbruch) ist diese Bestimmung hinfällig geworden. Sie ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 287

Redaktionelle Anpassung.

Änderung bisherigen Rechts

1. Zivilprozessordnung (ZPO; RB 9.2211)

Artikel 1 und 217

Nachdem Ehrverletzungsdelikte neu im ordentlichen Strafprozess entschieden werden sollen, sind Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 217 ersatzlos aufzuheben (siehe Bemerkungen zu Art. 1 StPO).

Artikel 57a

Aus den gleichen Überlegungen, die der Bericht zum neuen Artikel 13a StPO anstellt, ist es angezeigt, auch im Zivilprozess die deutsche Sprache als Amtssprache vorzuschreiben.

2. Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) Vereinheitlichung der Rechtsmittelfrist

Artikel 23a

Siehe Bemerkungen zu Artikel 13a StPO und Artikel 57a ZPO.

Artikel 92

Siehe Bemerkungen zu Artikel 163 StPO.

IV. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Strafprozessordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang
Änderungserlass

Beilage

- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- synoptische Darstellung (dient nur der Information)

STRAFPROZESSORDNUNG

(Änderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung vom 29. April 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: **GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT**

Artikel 1 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 3 Absatz 2

²Wo diese Verordnung das Landgericht als zuständig erklärt, ist dies für den Gerichtsbezirk Uri die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts. Wo sie das Landgerichtspräsidium als zuständig erklärt, ist dies für den Gerichtsbezirk Uri der Vorsitzende oder die Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 9 Ausnahmen vom Verfolgungszwang

¹Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können von der Strafverfolgung oder der Bestrafung absehen, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind und die Verfolgung oder Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

²Sofern dem nicht wesentliche Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, können sie ausserdem von einer Strafverfolgung absehen, wenn:

¹⁾ RB 3.9222

- a. der Straftat neben den anderen den Beschuldigten zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt;
- b. eine voraussichtlich nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftig ausgefallten Strafe auszusprechen wäre;
- c. eine im Ausland verbüsste Strafe anzurechnen wäre, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht;
- d. die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird;
- e. bei einer Verurteilung von einer Strafe abzusehen wäre.

³Das Gericht erlässt in diesen Fällen einen Nichtanhandnahme-Beschluss und die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens nach Artikel 157 Absatz 2 Ziffer 6.

Artikel 13a Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch. Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen sind in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen.

Artikel 36 Technische Geräte

¹In Ausnahmefällen können Aussagen nicht nur im Protokoll, sondern auch auf Ton- und Bildträgern festgehalten werden.

²Die Verwendung technischer Geräte ist den Beteiligten vorgängig mitzuteilen.

Artikel 38 Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Das Verhöramt oder in dessen Einvernehmen die Polizei können die Vertretungen der Presse, des Radios und des Fernsehens in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn das Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe den durch die Geheimhaltung geschützten Interessen vorgeht, wie zur Berichtigung falscher Meldungen, zur Beruhigung der Öffentlichkeit und deren Mitwirkung bei der polizeilichen Fahndung und Ermittlung von Spuren und Beweismitteln.

Artikel 40 Ziffer 5

Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren sind:

5. das Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten¹⁾.

Neuer Abschnitt nach Artikel 50

5. Abschnitt: Das Opfer

Artikel 50a Verfahrensrechte

Die Verfahrensrechte des Opfers richten sich nach dem Bundesgesetz über Hilfe an Opfer von Straftaten¹⁾.

Artikel 53 Ziffer 1

Die Verteidigung in ihren Rechten einzuschränken oder sie davon auszuschliessen sind zuständig:

1. in der Ermittlung und in der Untersuchung das Verhöramt;

Artikel 54 Voraussetzungen

¹⁾Die beschuldigte Person muss verteidigt sein, wenn

1. berechtigte Zweifel bestehen, dass sie infolge Minderjährigkeit oder geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung nicht imstande ist, sich selber zu verteidigen, und auch die gesetzliche Vertretung sie nicht ausreichend verbeiständen kann;
2. eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Strafe von einem Jahr oder mehr zu erwarten ist;
3. die freiwillige Verteidigung gemäss Artikel 52 ausgeschlossen wird;
4. sie sich in Untersuchungshaft befindet. In diesem Fall muss innert 10 Tagen seit Antritt der Untersuchungshaft eine notwendige Verteidigung bestellt sein. Wird die beschuldigte Person aus der Untersuchungshaft entlassen, wird die notwendige Verteidigung aufgehoben, es sei denn, sie müsse aus einem anderen Grund nach dieser Vorschrift angeordnet werden; oder wenn
5. besondere Gründe vorliegen, namentlich wenn die Untersuchung oder Beurteilung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder die beschuldigte Person sich selber nicht genügend verteidigen kann.

¹⁾ SR 312.5

²Die notwendige Verteidigung ist anzuordnen, wenn deren Voraussetzungen gegeben erscheinen und die beschuldigte Person auch nach Fristansetzung keinen freiwilligen Verteidiger beizieht.

Artikel 55 Voraussetzungen

Der beschuldigten Person, die ihre Verteidigung nicht bezahlen kann, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben, sofern die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt sind.

Artikel 56 Absatz 1a (neu)

^{1a}Neben der beschuldigten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung sind das Verhöramt und die Staatsanwaltschaft befugt, das Gericht zu ersuchen, eine notwendige Verteidigung zu bestellen.

Artikel 57 Absatz 2 (neu)

²Über die Entschädigung befindet jene Amtsstelle oder Behörde, die den Straffall instanzabschliessend erledigt.

Artikel 67 Sachüberschrift

Sachüberschrift: Kostenpflicht der Antrag stellenden Person

Artikel 68 Kostenpflicht im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren

Die Kosten des Einsprache- und Rechtsmittelverfahrens sind der Person zu überbinden, die Einsprache oder das Rechtsmittel eingelegt hat,

1. wenn und soweit sie mit ihrem Begehren unterlegen ist,
2. wenn sie zwar obsiegt, aber die Voraussetzungen des Obsiegens schuldhaft erst im Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren geschaffen hat, oder
3. wenn sie die Einsprache oder das Rechtsmittel zurückgezogen hat.

Artikel 71 Absatz 1

¹Der beschuldigten Person, gegen die das Verfahren endgültig eingestellt oder die freigesprochen wird, ist auf Verlangen eine Entschädigung im Sinne von Artikel 59 Ab-

satz 3 zuzusprechen. Das Entschädigungsgesuch ist möglichst zu beziffern, zu belegen und vor Abschluss des Verfahrens beim urteilenden Gericht oder bei der einstellenden Instanz einzureichen. Dieses oder diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Neuer Artikel nach "1. Abschnitt: Die Einvernahme des Beschuldigten"

Artikel 74a Hinweise bei der ersten Einvernahme

¹Die Polizei oder das Verhöramt eröffnen den Beschuldigten zu Beginn der ersten Einvernahme, dass:

- a. gegen sie ein Strafverfahren eröffnet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
- b. sie die Aussagen verweigern können;
- c. sie berechtigt sind, eine Verteidigung zu bestellen und sie, wenn nötig, eine amtliche Verteidigung sowie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen können.

²Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

Artikel 81 Absatz 1 Ziffer 3 (neu)

¹Als Auskunftspersonen werden einvernommen:

3. der Zivilkläger oder die Zivilklägerin.

Artikel 82a Begutachtung (neu)

Ist in schwerwiegender Sache die Glaubwürdigkeit einer Auskunftsperson und ihrer Aussagen zweifelhaft und kommt ihr eine entscheidende Bedeutung zu, so kann die Auskunftsperson von einer sachverständigen Person ambulant untersucht und begutachtet werden.

Artikel 86 Ziffer 3

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen:

3. Geistliche, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Verteidiger und Verteidigerinnen, Notare und Notarinnen, Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen für Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben;

Artikel 87 Absatz 1

¹Der Zeuge oder die Zeugin darf die Antwort auf Fragen verweigern, wenn er oder sie versichert, der Inhalt der Aussage könnte ihn oder sie oder eine der in Artikel 86 Ziffer 1 genannten Personen der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

Artikel 106 Absatz 4 (neu)

⁴Bei Verhaftungen ist die beschuldigte Person unverzüglich auf ihre Rechte nach Artikel 74a aufmerksam zu machen.

Artikel 108 Absatz 1 und 1a (neu)

¹Die Verhaftung der beschuldigten Person erfolgt aufgrund eines Haftbefehls des Verhöramts oder im gerichtlichen Verfahren durch einen solchen des zuständigen Gerichtspräsidiums. Im Vollzugs- und Ausschaffungsverfahren erlässt die zuständige Direktion den Haftbefehl. Zur Verlängerung, Erneuerung oder Änderung des Haftbefehls ist jene Instanz oder Behörde zuständig, bei der der Straffall hängig ist.

^{1a}Hat die Staatsanwaltschaft gegen eine verhaftete Person Anklage erhoben, stellt sie gleichzeitig dem nach Artikel 117 zuständigen Gericht das Gesuch, für die Dauer des Gerichtsverfahrens eine Sicherheitshaft anzuordnen. Der oder die Angeklagte in Sicherheitshaft kann jederzeit beim Obergerichtspräsidium ein Gesuch um Haftentlassung stellen.

Artikel 115 Absatz 1 Ziffer 1

¹Nach dem Verhör und der ersten Abklärung wird die zugeführte Person:

1. freigelassen, allenfalls mit Weisungen und Auflagen oder gegen eine Sicherheitsleistung;

Artikel 124 Beschlagnahme von Beweisstücken, Gegenständen und Vermögenswerten

Wer Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich als Beweismittel oder der Durchsetzung einer Ersatzforderung dienen oder nach den Bestimmungen des Strafrechtes eingezogen oder verfallen erklärt werden können, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese auf Verlangen herauszugeben. Weigert er oder sie sich, kann das Verhör-

amt die Gegenstände oder Vermögenswerte zwangsweise beschaffen oder einer Verfügungsbeschränkung unterwerfen.

Artikel 128 Absatz 5

⁵Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig veräussert oder vernichtet werden.

Artikel 130 Absatz 1

¹Die Hausdurchsuchung wird vom Verhöramt oder von der Polizei ausgeführt; in wichtigen Fällen soll das Verhöramt zugegen sein. Die Hausdurchsuchung ist zu dokumentieren.

Artikel 131 Absatz 1

¹Das Verhöramt kann gegen den Willen der berechtigten Person eine Durchsuchung von Papieren anordnen, wenn anzunehmen ist, dass sich darunter Unterlagen befinden, die nach Artikel 124 oder 125 beschlagnahmt werden können.

Artikel 132 Absatz 1 und 2

¹Auf Anordnung des Verhöramts dürfen die beschuldigte Person und ihre Effekten zur Auffindung von Gegenständen, die nach Artikel 124 oder 125 zu beschlagnahmen sind, durchsucht werden.

²Die Durchsuchung einer nicht beschuldigten Person darf gegen deren Willen nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass sie Gegenstände aufbewahrt, die nach Artikel 124 oder 125 beschlagnahmt werden können.

6. Abschnitt: **Überwachungsmassnahmen**

Artikel 133 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

¹Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾.

¹⁾ SR 780.1

²Anordnende Behörde nach diesem Gesetz ist das Verhöramt, Genehmigungsbehörde das nach Artikel 117 zuständige Gericht. Dieses hat auch die Triage nach Artikel 4 Absatz 6 BÜPF vorzunehmen.

³Beschwerden nach Artikel 10 BÜPF beurteilt das Obergerichtspräsidium. Die Bestimmungen über den Rekurs sind sinngemäss anzuwenden.

Artikel 134 Andere technische Überwachungsgeräte

Unter den Voraussetzungen nach Artikel 133 können für die Zwecke des Strafverfahrens Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräte eingesetzt werden.

Artikel 134a

aufgehoben

Neuer Abschnitt nach Artikel 134a

6a. Abschnitt: **Verdeckte Ermittlung**

Artikel 135

Richterliche Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung¹⁾ ist das nach Artikel 117 Absatz 2 Ziffer 1 zuständige Gericht.

Artikel 136 Erkennungsdienstliche Behandlung

¹Die Polizei ist befugt, soweit dies zur Beweiserhebung oder Verbrechensbekämpfung notwendig ist, verdächtige Personen erkennungsdienstlich zu behandeln; sie kann namentlich daktyloskopische und fotografische Aufnahmen erstellen sowie DNA-Daten erheben und diese auswerten lassen.

²Die Voraussetzungen zur Entnahme einer Probe zum Zwecke der DNA-Analyse richten sich nach dem Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren

¹⁾ SR

und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)¹⁾.

³Richterliche Behörde im Sinne des DNA-Profil-Gesetzes¹⁾ ist das nach Artikel 117 Absatz 2 Ziffer 1 zuständige Gericht.

Artikel 144 Absatz 2

²Bei Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten (Artikel 217 StGB) steht das Antragsrecht auch den Vormundschaftsbehörden zu.

Artikel 145 Absatz 2

²Die Verteidigung hat keinen Anspruch, diesen polizeilichen Massnahmen beizuwohnen. Artikel 145a bleibt vorbehalten.

Artikel 145a Polizeiliche Einvernahmen

Die Verteidigung hat das Recht, polizeilichen Einvernahmen beizuwohnen und Anträge zu stellen. Ist sie verhindert, muss die Einvernahme deswegen nicht verschoben werden.

Artikel 163 Absatz 1

¹Die angeschuldigte Person kann innert 20 Tagen seit dem Empfang des Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben.

Artikel 164 Absatz 2

²Die Staatsanwaltschaft kann die verhöramtliche Untersuchung durch das Verhöramt ergänzen lassen. Je nach dem Ergebnis hat sie das Verfahren einzustellen, einen neuen Strafbefehl zu erlassen oder beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben.

Artikel 194 Absatz 1

¹Innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung (Artikel 31) des Dispositivs können die Verfahrensbeteiligten die vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Diese ist ihnen beförderlich zuzustellen. Der Zivilkläger oder die

¹⁾ SR

Zivilklägerin kann sein oder ihr Begehren um vollständige Ausfertigung des Urteils auf den Zivilpunkt beschränken.

Neuer Abschnitt nach Artikel 200

1a Abschnitt: Das Verfahren bei Antragsdelikten

Artikel 200a Vergleichsversuch

¹Bei Verfahren, die ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand haben, sind die Parteien, sofern sie bekannt sind, zu einer Verhandlung einzuladen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Zuständig hierfür ist das Verhöramt, wenn ein verhöramtlicher Untersuch durchgeföhrt worden ist, andernfalls die Staatsanwaltschaft.

²Bleiben die Antragstellenden unentschuldigt aus, gilt der Strafantrag als zurückgezogen. Die Kostenpflicht richtet sich nach Artikel 67.

³Bleiben die Beschuldigten aus oder wird kein Vergleich erzielt, wird das ordentliche Verfahren fortgesetzt.

⁴Nach einem Vergleich, der im Protokoll festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen ist, stellt der Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

⁵Liegt ein schriftlicher, gegenseitig unterzeichneter Vergleich vor, entfällt die mündliche Vermittlungsverhandlung. Das Verfahren ist nach Absatz 4 einzustellen.

Artikel 210 Absatz 1 Ziffer 7a und Ziffer 18a (neu)

¹Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Rekurs zulässig gegen Verfügungen betreffend:

7a. Kostenentscheide nach Artikel 65, 66 und 67;

18a. Einstellungsverfügungen (Art. 157 f.);

Artikel 211 Zuständigkeit

Richtet sich der Rekurs gegen eine Verfügung des Verhöramts oder der Staatsanwaltschaft, entscheidet im Gerichtsbezirk Uri das Präsidium der zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichts, im Gerichtsbezirk Ursern die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums. In den übrigen Fällen entscheidet das Präsidium des Obergerichtes.

Artikel 221 Absatz 1

¹Die Berufung ist innert zwanzig Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Rechtsspruches beim Obergericht einzureichen.

14a. Kapitel: **WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT BEI
HÄUSLICHER GEWALT**

Artikel 258a Gründe und Dauer

¹Die Kantonspolizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens zehn Tage verbieten. Diese Verfügung ist der betroffenen Person schriftlich zu übergeben; sie gilt sofort.

²Die Kantonspolizei trifft die Wegweisungsverfügung in Absprache mit dem Verhöramt, um zu klären, ob keine anderen strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind.

Artikel 258b Vollzug

¹Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt Polizei eine Zustelladresse an.

²Die Kantonspolizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Wegweisung nach Artikel 292 StGB¹⁾ und über die Tatsache, dass die Wegweisung vom zuständigen Gericht nach Artikel 117 genehmigt werden muss. Im gleichen Sinn informiert sie die gefährdete Person.

¹⁾ SR 311.0

³Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde am Wohnort oder bei Dringlichkeit jener am Aufenthaltsort der betroffenen Personen.

Artikel 258c Genehmigung

¹Die Kantonspolizei reicht dem zuständigen Gericht nach Artikel 117 innert 24 Stunden die Wegweisungsverfügung zur Genehmigung ein.

²Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

³Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann sie die Wegweisung um längstens zehn Tage verlängern.

⁴Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 258d Verlängerung

¹Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim zuständigen Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28ff., 137 oder 175ff. ZGB¹⁾ ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot ohne weiteres bis zu dessen Entscheid, längstens um zehn Tage.

²Das Zivilgericht informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

Artikel 272 Absatz 4

⁴Artikel 117 ist sinngemäss anzuwenden. Haftrichter ist das Vizepräsidium des Jugendgerichts.

¹⁾ SR 210

Artikel 274 Absatz 1

¹Die Jugendanwaltschaft beurteilt als Einzelgericht nach durchgeführter Untersuchung mittels Strafverfügung:

- a) die von Kindern begangenen strafbaren Handlungen;
- b) die von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen:
 1. wenn sie einen Verweis oder keine höhere Strafe als Fr. 1000.— Busse, Arbeitsleistung oder Einschliessung bis 30 Tage mit oder ohne Busse bis zu Fr. 1000.— für angemessen hält;
 2. wenn sie eine Massnahme ohne Verfügung über den Aufenthaltsort des Angeschuldigten treffen will;
 3. wenn sie von Massnahmen oder Strafen absehen oder deren Anordnung aufschieben will. Artikel 162 findet sinngemäss Anwendung.

Artikel 274a Absatz 1

¹Innert 20 Tagen seit der schriftlichen Zustellung kann gegen die Strafverfügung der Jugendanwaltschaft bei dieser Einsprache erhoben werden.

Artikel 281 Absatz 1 und 5

¹Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils des Jugendgerichts kann dieses bei der Jugendgerichtskommission des Obergerichts angefochten werden.

⁵aufgehoben

Artikel 281c Rekurs (neu)

¹Die Bestimmungen über den Rekurs im Erwachsenenstrafverfahren sind sinngemäss anzuwenden.

²Das Präsidium des Jugendgerichts beurteilt die Rekurse.

Artikel 286

aufgehoben

II.

Die Zivilprozessordnung¹⁾ vom 23. März 1994 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d

aufgehoben

Artikel 57a Amtssprache (neu)

Die Amtssprache ist Deutsch. Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen sind in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen.

Artikel 217

aufgehoben

III.

Die Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 23a Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch. Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen sind in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen.

Artikel 92 Absatz 1

¹⁾Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung direkt zur gerichtlichen Beurteilung weitergezogen werden, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

¹⁾ RB 9.2211

²⁾ RB 2.2345

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Volksreferendum. Sie treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Uri; Vernehmlassungsverfahren

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
- CVP Uri	Ja
- FDP Uri	Nein
- SP Uri	Ja
- SVP Uri	Ja
- Grüne Bewegung Uri	Nein
- Urner Anwalts- und Notarenverband	Nein
- Obergericht des Kantons Uri	Ja
- Landgericht Uri	Ja
- Jugendgericht des Kantons Uri	Nein
- Landgericht Ursern	Nein
- Staatsanwaltschaft I	Nein
- Verhöramt I	Nein
- Jugendanwaltschaft I	Ja
- Polizeikommando Uri	Ja
- Kommission für Jugendfragen	Ja

Nicht rechtsverbindliche, als Dienstleitung gedachte Gegenüberstellung

STRAFPROZESSORDNUNG

bisher

1. Kapitel: **GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT**

Artikel 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für die Behandlung von Strafsachen, die in die Gerichtsbarkeit des Kantons fallen.

2 Das Verfahren bei Vergehen gegen die Ehre und bei Kreditschädigung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

3 Wo diese Verordnung für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 3 Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

1 Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Organe der Strafrechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und nach dieser Verordnung.

2 Wo diese Verordnung das Landgericht als zuständig erklärt, ist dies für den Gerichtsbezirk Uri die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts. Wo sie den Landgerichtspräsidenten als zuständig erklärt, ist dies für den Gerichtsbezirk Uri der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung.

3 Im Gerichtsbezirk Ursern gilt das Gericht im Hauptverfahren auch ohne Haftrichter nach Artikel 117 als vollständig besetzt.

Artikel 9 Ausnahmen vom Verfolgungszwang

Auf die Verfolgung oder die Bestrafung darf verzichtet werden, wenn

neu

1. Kapitel: **GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT**

Artikel 1 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 3 Absatz 2

²Wo diese Verordnung das Landgericht als zuständig erklärt, ist dies für den Gerichtsbezirk Uri die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts. Wo sie das Landgerichtspräsidium als zuständig erklärt, ist dies für den Gerichtsbezirk Uri der Vorsitzende oder die Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 9 Ausnahmen vom Verfolgungszwang

¹Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können von der Strafverfolgung oder der Bestrafung absehen, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind und die Ver-

1. bei Übertretungen das Verschulden des Täters und die Tatfolgen gering sind,
2. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt,
3. von einer Zusatzstrafe nach Artikel 68 Ziffer 2 StGB abgesehen werden kann,
4. eine Behörde des Auslandes die Tat verfolgt oder sich bereit erklärt, die Verfolgung einzuleiten, oder
5. die Voraussetzungen von Artikel 66bis StGB erfüllt sind.

Artikel 36 Technische Geräte

In Ausnahmefällen können Aussagen mit Einwilligung aller Beteiligten nicht nur im Protokoll, sondern auch auf Tonträgern festgehalten werden.

Artikel 38 Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Der Verhörrichter oder in dessen Einvernehmen der Polizeikommandant können die Vertreter der Presse, des Radios und des Fernsehens in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn das Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe den durch die Geheimhaltung geschützten Interessen vorgeht, wie zur Berichtigung falscher

folgung oder Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

²Sofern dem nicht wesentliche Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, können sie ausserdem von einer Strafverfolgung absehen, wenn:

- a. der Straftat neben den anderen den Beschuldigten zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt;
- b. eine voraussichtlich nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftig ausgefallenen Strafe auszusprechen wäre;
- c. eine im Ausland verbüsste Strafe anzurechnen wäre, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht;
- d. die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird;
- e. bei einer Verurteilung von einer Strafe abzusehen wäre.

³Das Gericht erlässt in diesen Fällen einen Nichtanhandnahme-Beschluss und die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens nach Artikel 157 Absatz 2 Ziffer 6.

Artikel 13a Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch. Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und dergleichen sind in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen.

Artikel 36 Technische Geräte

¹In Ausnahmefällen können Aussagen nicht nur im Protokoll, sondern auch auf Ton- und Bildträgern festgehalten werden.

²Die Verwendung technischer Geräte ist den Beteiligten vorgängig mitzuteilen.

Artikel 38 Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Das Verhöramt oder in dessen Einvernehmen die Polizei können die Vertretungen der Presse, des Radios und des Fernsehens in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn das Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe den durch die Geheimhaltung geschützten Interessen vorgeht, wie zur Berichtigung falscher Meldungen, zur Beruhigung

Meldungen, zur Beruhigung der Öffentlichkeit und deren Mitwirkung bei der polizeilichen Fahndung und Ermittlung von Spuren und Beweismitteln.

Artikel 40 Begriff der Verfahrensbeteiligten

Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren sind:

1. der Beschuldigte (Angeschuldigter in der Untersuchung, Angeklagter im gerichtlichen Verfahren),
2. der Staatsanwalt,
3. der Zivilkläger,
4. der Dritteigentümer beschlagnahmter und der Einziehung unterworfenen Sachen oder Vermögenswerte.

Artikel 53 Zuständigkeit

Den Verteidiger in seinen Rechten einzuschränken oder ihn davon auszuschliessen sind zuständig:

1. in der Untersuchung der Verhörrichter,
2. nach Überweisung an das Gericht die Instanz, bei welcher der Prozess hängig ist.

Artikel 54 Voraussetzungen

¹Der Beschuldigte muss verteidigt sein, wenn

1. berechnigte Zweifel bestehen, dass er infolge Minderjährigkeit oder geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung nicht imstande ist, sich

der Öffentlichkeit und deren Mitwirkung bei der polizeilichen Fahndung und Ermittlung von Spuren und Beweismitteln.

Artikel 40 Ziffer 5

Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren sind:

5. das Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten.

Neuer Abschnitt nach Artikel 50

5. Abschnitt: **Das Opfer**

Artikel 50a Verfahrensrechte

Die Verfahrensrechte des Opfers richten sich nach dem Bundesgesetz über Hilfe an Opfer von Straftaten.

Artikel 53 Ziffer 1

Die Verteidigung in ihren Rechten einzuschränken oder sie davon auszuschliessen sind zuständig:

1. in der Ermittlung und in der Untersuchung das Verhöramt;

Artikel 54 Voraussetzungen

¹Die beschuldigte Person muss verteidigt sein, wenn

1. berechnigte Zweifel bestehen, dass sie infolge Minderjährigkeit oder geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung nicht imstande ist, sich selber zu

selber zu verteidigen, und ihn auch sein allfälliger gesetzlicher Vertreter nicht ausreichend verbeiständen kann,

2. eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Strafe zu erwarten ist, welche die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ausschliesst, oder wenn
3. der freiwillige Verteidiger gemäss Artikel 52 ausgeschlossen wird.

²Die notwendige Verteidigung ist anzuordnen, wenn deren Voraussetzungen gegeben erscheinen und der Beschuldigte auch nach Fristansetzung keinen freiwilligen Verteidiger beizieht.

Artikel 55 Voraussetzungen

Dem Beschuldigten, der seine Verteidigung nicht bezahlen kann, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

1. in den Fällen der notwendigen Verteidigung,
2. auf Verlangen, wenn wichtige Gründe für die Bestellung eines Verteidigers sprechen, namentlich wenn die Untersuchung oder Beurteilung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder eine schwere Sanktion in Aussicht steht und der Beschuldigte sich selber nicht genügend verteidigen kann.

Artikel 56 Bezeichnung, Dauer des Mandats

¹Der notwendige oder der amtliche Verteidiger wird vom Präsidenten des

verteidigen, und auch die gesetzliche Vertretung sie nicht ausreichend verbeiständen kann;

2. eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Strafe von einem Jahr oder mehr zu erwarten ist;
3. die freiwillige Verteidigung gemäss Artikel 52 ausgeschlossen wird;
4. sie sich in Untersuchungshaft befindet. In diesem Fall muss innert 10 Tagen seit Antritt der Untersuchungshaft eine notwendige Verteidigung bestellt sein. Wird die beschuldigte Person aus der Untersuchungshaft entlassen, wird die notwendige Verteidigung aufgehoben, es sei denn, sie müsse aus einem anderen Grund nach dieser Vorschrift angeordnet werden; oder wenn
5. besondere Gründe vorliegen, namentlich wenn die Untersuchung oder Beurteilung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder die beschuldigte Person sich selber nicht genügend verteidigen kann.

²Die notwendige Verteidigung ist anzuordnen, wenn deren Voraussetzungen gegeben erscheinen und die beschuldigte Person auch nach Fristansetzung keinen freiwilligen Verteidiger beizieht.

Artikel 55 Voraussetzungen

Der beschuldigten Person, die ihre Verteidigung nicht bezahlen kann, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben, sofern die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt sind.

Artikel 56 Absatz 1a (neu)

^{1a}Neben der beschuldigten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung sind das

zuständigen Landgerichts, im Rechtsmittelverfahren durch den Präsidenten des Obergerichts aus der Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bezeichnet, die zur Übernahme des Mandats verpflichtet sind. Begründeten Wünschen des Beschuldigten ist möglichst Rechnung zu tragen.

² ...2)

³Das Mandat dauert so lange, als dies für das Verfahren nötig ist; es wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen dahinfallen.

Artikel 57 Entschädigung des notwendigen Verteidigers

Der notwendige Verteidiger wird durch den Beschuldigten entschädigt. Nicht einbringliche, berechtigte Forderungen werden durch die Staatskasse beglichen; diese tritt in die Rechte des Verteidigers ein.

Artikel 67 Kostenpflicht bei Rückzug des Strafantrages

¹Wird der Strafantrag zurückgezogen, entscheidet die Behörde oder Amtsstelle, die das Verfahren zu erledigen hat, je nach Beweislage über die Tragung der aufgelaufenen Kosten, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Kostentragung vergleichsweise geregelt worden ist.

²Die Kosten können dem Antragsteller überbunden werden, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

Artikel 68 Kostenpflicht im Rechtsmittelverfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind dem, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zu überbinden,

1. wenn und soweit er mit seinen Begehren unterlegen ist,
2. wenn er zwar obsiegt, aber die Voraussetzungen des Obsiegens schuldhaft erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen hat, oder
3. wenn er das Rechtsmittel zurückgezogen hat.

Artikel 71 Entschädigung an den Beschuldigten

¹Dem Beschuldigten, gegen den das Verfahren endgültig eingestellt oder

Verhöramt und die Staatsanwaltschaft befugt, das Gericht zu ersuchen, eine notwendige Verteidigung zu bestellen.

Artikel 57 Absatz 2 (neu)

²Über die Entschädigung befindet jene Amtsstelle oder Behörde, die den Strafall instanzabschliessend erledigt.

Artikel 67 Sachüberschrift

Sachüberschrift: Kostenpflicht der Antrag stellenden Person

Artikel 68 Kostenpflicht im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren

Die Kosten des Einsprache- und Rechtsmittelverfahrens sind der Person zu überbinden, die Einsprache oder das Rechtsmittel eingelegt hat,

1. wenn und soweit sie mit ihrem Begehren unterlegen ist,
2. wenn sie zwar obsiegt, aber die Voraussetzungen des Obsiegens schuldhaft erst im Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren geschaffen hat, oder
3. wenn sie die Einsprache oder das Rechtsmittel zurückgezogen hat.

Artikel 71 Absatz 1

¹Der beschuldigten Person, gegen die das Verfahren endgültig eingestellt oder

der freigesprochen wird, ist auf Verlangen eine Entschädigung im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 zuzusprechen.

²Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 64 Absatz 1 Ziffer 2 erfüllt, kann die Entschädigung ganz oder teilweise verweigert werden.

³Ansprüche aus Artikel 4 Absatz 2 der Kantonsverfassung bleiben vorbehalten. Sie sind in einem besonderen Verfahren geltend zu machen.²⁾

Artikel 81 Voraussetzungen

¹Als Auskunftspersonen werden einvernommen:

1. Personen, die als Täter, Teilnehmer oder Begünstigter in Frage kommen können,
2. Personen, die in besonders naher Beziehung zum Prozessgegenstand stehen, sofern nicht der Untersuchungszweck ihre Einvernahme als Zeuge erfordert.

²Kinder unter 15 Jahren dürfen in jedem Fall nur als Auskunftsperson befragt werden. Sie sollen jedoch nur befragt werden, wenn dies unerlässlich ist und ihnen aus der Befragung kein Nachteil droht. Zur Befragung können geeignete Personen beigezogen werden; diesen kann auch die Befragung übertragen werden.

die freigesprochen wird, ist auf Verlangen eine Entschädigung im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 zuzusprechen. Das Entschädigungsgesuch ist möglichst zu beziffern, zu belegen und vor Abschluss des Verfahrens beim urteilenden Gericht oder bei der einstellenden Instanz einzureichen. Dieses oder diese entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen.

Neuer Artikel nach "1. Abschnitt: Die Einvernahme des Beschuldigten"

Artikel 74a Hinweise bei der ersten Einvernahme

¹Die Polizei oder das Verhöramt eröffnen den Beschuldigten zu Beginn der ersten Einvernahme, dass:

- a. gegen sie ein Strafverfahren eröffnet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
- b. sie die Aussagen verweigern können;
- c. sie berechtigt sind, eine Verteidigung zu bestellen und sie, wenn nötig, eine amtliche Verteidigung sowie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen können.

²Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

Artikel 81 Absatz 1 Ziffer 3 (neu)

¹Als Auskunftspersonen werden einvernommen:

3. der Zivilkläger oder die Zivilklägerin.

Artikel 86 Recht zur Zeugnisverweigerung und seine Ausnahmen

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen:

1. der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie, die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin des Beschuldigten. Besteht die Ehe nicht mehr, so gilt das Recht zur Zeugnisverweigerung nur für Tatsachen, welche sich vor der Eheauflösung zugetragen haben.
2. Mitglieder von Behörden und Angestellte über Tatsachen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, solange sie von der zuständigen Behörde nicht zur Aussage ermächtigt werden.
3. Berufspersonen, welche hinsichtlich der ihnen mitgeteilten oder von ihnen wahrgenommenen Geheimnisse nach Artikel 321 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
4. Redaktoren sowie nach Artikel 27 Ziffer 3 Absatz 2 StGB gleichgestellte Personen.
5. Staatlich anerkannte Psychologen, Sozialarbeiter und Fürsorger.

Artikel 87 Recht zur Antwortverweigerung

¹Der Zeuge darf die Antwort auf Fragen verweigern, wenn er versichert, der Inhalt der Aussage könnte ihn oder eine der in Artikel 86 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Personen der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

²Das Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten¹) kann die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 7 OHG).

Artikel 106 Grundsatz**Artikel 82a** Begutachtung (neu)

Ist in schwerwiegender Sache die Glaubwürdigkeit einer Auskunftsperson und ihrer Aussagen zweifelhaft und kommt ihr eine entscheidende Bedeutung zu, so kann die Auskunftsperson von einer sachverständigen Person ambulant untersucht und begutachtet werden.

Artikel 86 Ziffer 3

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen:

3. Geistliche, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Verteidiger und Verteidigerinnen, Notare und Notarinnen, Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen für Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben;

Artikel 87 Absatz 1

¹Der Zeuge oder die Zeugin darf die Antwort auf Fragen verweigern, wenn er oder sie versichert, der Inhalt der Aussage könnte ihn oder sie oder eine der in Artikel 86 Ziffer 1 genannten Personen der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

Artikel 106 Absatz 4 (neu)

¹Zwangsmassnahmen sind möglichst schonend und unter Vermeidung unangemessener Strenge zu vollziehen.

²Soweit nichts anderes bestimmt wird, schliesst das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 86 Ziffern 2 bis 5 Zwangsmassnahmen aus.

³Mit deren Durchführung kann die Kantonspolizei beauftragt werden.

Artikel 108 Haftbefehl

¹Die Verhaftung des Beschuldigten erfolgt aufgrund eines Haftbefehls des Verhorrichters oder im gerichtlichen Verfahren durch einen solchen des zuständigen Gerichtspräsidenten. Im Vollzugs- und Ausschaffungsverfahren erlässt die zuständige Direktion²) den Haftbefehl.

²Der Haftbefehl wird schriftlich ausgestellt und enthält:

1. die genaue Bezeichnung der Person, gegen die er sich richtet,
2. die Angabe der Tat und des Haftgrundes,
3. die Aufforderung, den Betroffenen zu verhaften,
4. das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.

³Ist der zu Verhaftende flüchtig, so wird er polizeilich ausgeschrieben; in besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch geeignete Mittel zur Mitwirkung an der Ermittlung des Gesuchten aufgefordert werden. Die zuständige Direktion kann eine Belohnung aussetzen.

Artikel 115 Entscheid über Freilassung oder Untersuchungshaft

¹Nach dem Verhör und der ersten Abklärung wird der Zugeführte entweder

1. freigelassen, allenfalls gegen eine Sicherheitsleistung,
2. In Untersuchungshaft gesetzt, oder
3. freiheitsbeschränkenden Massnahmen wie Pass- und Schriftensperre, Aufenthaltsbeschränkung, allenfalls verbunden mit einer Sicherheitsleistung, unterworfen.

²Der Entscheid über die Untersuchungshaft, die Sicherheitsleistung oder die freiheitsbeschränkende Massnahme muss den Erfordernissen von Artikel 108 Absatz 2 entsprechen und ist kurz zu begründen. Ein Doppel mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung ist dem Verhaf-

⁴Bei Verhaftungen ist die beschuldigte Person unverzüglich auf ihre Rechte nach Artikel 74a aufmerksam zu machen.

Artikel 108 Absatz 1 und 1a (neu)

¹Die Verhaftung der beschuldigten Person erfolgt aufgrund eines Haftbefehls des Verhöramts oder im gerichtlichen Verfahren durch einen solchen des zuständigen Gerichtspräsidiums. Im Vollzugs- und Ausschaffungsverfahren erlässt die zuständige Direktion den Haftbefehl. Zur Verlängerung, Erneuerung oder Änderung des Haftbefehls ist jene Instanz oder Behörde zuständig, bei der der Straffall hängig ist.

^{1a}Hat die Staatsanwaltschaft gegen eine verhaftete Person Anklage erhoben, stellt sie gleichzeitig dem nach Artikel 117 zuständigen Gericht das Gesuch, für die Dauer des Gerichtsverfahrens eine Sicherheitshaft anzuordnen. Der oder die Angeklagte in Sicherheitshaft kann jederzeit beim Obergerichtspräsidium ein Gesuch um Haftentlassung stellen.

Artikel 115 Absatz 1 Ziffer 1

¹Nach dem Verhör und der ersten Abklärung wird die zugeführte Person:

1. freigelassen, allenfalls mit Weisungen und Auflagen oder gegen eine Sicherheitsleistung;

teten auszuhändigen.

Artikel 124 Beschlagnahme von Beweisstücken, Gegenständen und Vermögenswerten

Wer Gegenstände oder Vermögenswerte, die als Beweismittel dienen oder nach den Bestimmungen des Strafrechtes eingezogen oder verfallen erklärt werden können, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese auf Verlangen herauszugeben. Weigert er sich, hat der Verhörer sie zwangsweise zu beschaffen oder einer Verfügungsbeschränkung zu unterwerfen.

Artikel 128 Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte

1 Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und weder der Einziehung unterliegen noch dem Staat verfallen, sind dem Berechtigten zurückzugeben. Die Rückgabe oder Verwendung und die Verwertung der anderen Gegenstände und Vermögenswerte ist spätestens bei Abschluss des Verfahrens zu befinden.

3 Erheben mehrere Personen Anspruch auf den zurückzugebenden Gegenstand bzw. auf die Vermögenswerte, so fällt die Behörde oder Instanz, bei der das Verfahren hängig ist oder zuletzt hängig war, den Entscheid und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Benützen sie diese Frist nicht, so wird der Gegenstand bzw. Vermögenswert dem durch den Entscheid bezeichneten Ansprecher ausgehändigt.

4 Ist die zur Entgegennahme berechtigte Person nicht bekannt, so kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Anspruches erfolgen. Meldet sich der Berechtigte nicht innerhalb von 5 Jahren, so verfällt der Gegenstand bzw. der Vermögenswert dem Staat (Artikel 58 bis Absatz 3 StGB).

5 Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig veräußert

Artikel 124 Beschlagnahme von Beweisstücken, Gegenständen und Vermögenswerten

Wer Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich als Beweismittel oder der Durchsetzung einer Ersatzforderung dienen oder nach den Bestimmungen des Strafrechtes eingezogen oder verfallen erklärt werden können, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese auf Verlangen herauszugeben. Weigert er oder sie sich, kann das Verhöramt die Gegenstände oder Vermögenswerte zwangsweise beschaffen oder einer Verfügungsbeschränkung unterwerfen.

Artikel 128 Absatz 5

⁵Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig veräußert oder vernichtet werden.

werden.

Artikel 130 Durchführung

¹Die Hausdurchsuchung wird vom Verhörerichter oder von der Polizei ausgeführt; in wichtigen Fällen soll der Verhörerichter zugegen sein.

²An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sollen Hausdurchsuchungen nur in ganz dringenden Fällen vorgenommen werden.

³Der Inhaber der Räumlichkeiten oder, wenn er nicht erreichbar ist, eine Vertrauensperson sollen zur Hausdurchsuchung zugezogen werden.

Artikel 131 Durchsuchung von Papieren

¹Der Verhörerichter kann gegen den Willen des Berechtigten eine Durchsuchung von Papieren anordnen, wenn anzunehmen ist, dass sich darunter Unterlagen befinden, die nach Artikel 124 der Beschlagnahme unterliegen.

²In dringenden Fällen kann die Polizei die Durchsuchung von sich aus vornehmen.

³Dem Inhaber ist wenn möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über ihre Zulässigkeit und den Inhalt der Papiere auszusprechen. Erhebt er Einsprache, so sind sie zu versiegeln und zu verwahren, bis entschieden wird, ob sie durchsucht werden dürfen oder zurückgegeben werden müssen. Über solche Einsprachen entscheidet der Präsident des zuständigen Landgerichts endgültig.

Artikel 132 Durchsuchung von Personen und Effekten

¹Auf Anordnung des Verhörerichters dürfen der Beschuldigte und seine Effekten zur Auffindung von Gegenständen, die nach Artikel 124 zu beschlagnahmen sind, durchsucht werden.

²Die Durchsuchung einer nicht beschuldigten Person darf gegen deren Willen nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass sie Gegenstände aufbewahrt, die nach Artikel 124 zu beschlagnahmen sind.

³In dringenden Fällen kann die Polizei solche Durchsuchungen von sich aus

Artikel 130 Absatz 1

¹Die Hausdurchsuchung wird vom Verhöramt oder von der Polizei ausgeführt; in wichtigen Fällen soll das Verhöramt zugegen sein. Die Hausdurchsuchung ist zu dokumentieren.

Artikel 131 Absatz 1

¹Das Verhöramt kann gegen den Willen der berechtigten Person eine Durchsuchung von Papieren anordnen, wenn anzunehmen ist, dass sich darunter Unterlagen befinden, die nach Artikel 124 oder 125 beschlagnahmt werden können.

Artikel 132 Absatz 1 und 2

¹Auf Anordnung des Verhöramts dürfen die beschuldigte Person und ihre Effekten zur Auffindung von Gegenständen, die nach Artikel 124 oder 125 zu beschlagnahmen sind, durchsucht werden.

²Die Durchsuchung einer nicht beschuldigten Person darf gegen deren Willen nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass sie Gegenstände aufbewahrt, die nach Artikel 124 oder 125 beschlagnahmt werden können.

vornehmen.

⁴Die körperliche Durchsuchung soll von einer Person gleichen Geschlechts oder einem Arzt vorgenommen werden.

6. Abschnitt: **Überwachungsmassnahmen**

Artikel 133 Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafenerverkehrs

¹Der Verhörrichter kann den Post-, Telefon- und Telegrafenerverkehr des Beschuldigten oder Verdächtigen überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte (Artikel 179bis ff. StGB) einsetzen, wenn

1. ein Verbrechen oder ein Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird und
2. bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer verdächtig machen und wenn
3. die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Überwachungshandlungen erfolglos geblieben sind.

²Sind die Voraussetzungen beim Beschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Ausgenommen sind Personen, denen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Der Telefonanschluss von Drittpersonen kann jedoch stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Beschuldigte ihn benutzt.

³Aufzeichnungen, die für die Untersuchung nicht notwendig sind, werden gesondert unter Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Die für das Strafverfahren verwendeten Aufzeichnungen sind nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens zu versiegeln.

⁴Der Verhörrichter kann Telegramme, Postsendungen, angewiesene Beträge und Guthaben von Rechnungsinhabern sowie Aufzeichnungen überwachter Gespräche beschlagnahmen und von den Post-, Telefon- und Telegrafener-

6. Abschnitt: **Überwachungsmassnahmen**

Artikel 133 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

¹Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

²Anordnende Behörde nach diesem Gesetz ist das Verhöramt, Genehmigungsbehörde das nach Artikel 117 zuständige Gericht. Dieses hat auch die Triage nach Artikel 4 Absatz 6 BÜPF vorzunehmen.

³Beschwerden nach Artikel 10 BÜPF beurteilt das Obergerichtspräsidium. Die Bestimmungen über den Rekurs sind sinngemäss anzuwenden.

trieben herausverlangen. Sie werden dem Adressaten übergeben, sobald es der Zweck der Massnahme gestattet. Soweit der Inhalt von zurückbehaltenen Briefen und Telegrammen ohne Gefahr mitgeteilt werden kann, erhält der Adressat eine Abschrift.

Artikel 134 Richterliche Genehmigung der Überwachung

Ordnet der Verhörrichter eine Überwachung nach Artikel 133 an, teilt er das unverzüglich dem Haftrichter nach Artikel 117 mit. Dieser entscheidet an hand der Begründung und der Aktenlage innert fünf Tagen seit der Mitteilung über die Genehmigung. Über die Weiterdauer ist in einem vom Haftrichter zu bestimmenden Zeitabstand von längstens sechs Monaten zu entscheiden; das Verlängerungsgesuch ist spätestens zehn Tage vor Ablauf der Frist einzureichen und vor Ende der Frist ist darüber zu befinden. Der Entscheid des Haftrichters ist endgültig.

Artikel 134a Mitteilung

Der Verhörrichter teilt den von einer Überwachungsmassnahme Betroffenen spätestens dreissig Tage nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens Art, Grund und Dauer der Überwachung mit, soweit eine solche Mitteilung den Zweck der durchgeführten Überwachungsmassnahmen nicht gefährden oder ihr ein dauerndes öffentliches Interesse entgegenstehen würde.

Artikel 135 Verwertung des Überwachungsergebnisses für andere Verfahren

Die Ergebnisse von Überwachungsmassnahmen nach Artikel 133 dürfen in einem andern Strafverfahren als demjenigen, für das sie angeordnet worden sind, nicht verwendet werden, ausser wenn auch für das andere Verfahren

Artikel 134 Andere technische Überwachungsgeräte

Unter den Voraussetzungen nach Artikel 133 können für die Zwecke des Strafverfahrens Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräte eingesetzt werden.

Artikel 134a

aufgehoben

Neuer Abschnitt nach Artikel 134a

6a. Abschnitt: **Verdeckte Ermittlung**

Artikel 135

Richterliche Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung ist das nach Artikel 117 Absatz 2 Ziffer 1 zuständige Gericht.

die Voraussetzungen des Artikels 133 gegeben sind.

Artikel 136 Erkennungsdienstliche Behandlung

Die Polizei ist befugt, soweit dies zur Beweiserhebung oder Verbrechensbekämpfung notwendig ist, verdächtige Personen erkennungsdienstlich zu behandeln; sie kann namentlich daktyloskopische und fotografische Aufnahmen erstellen.

Artikel 144 Antragsdelikte

¹Bei Antragsdelikten sind die Strafanträge schriftlich oder zu Protokoll bei der Polizei oder beim Verhörrichter einzureichen.

²Bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Artikel 217 StGB) steht das Antragsrecht auch den Vormundschaftsbehörden zu.

Artikel 145 Ermittlung durch die Polizei

¹Ergeben sich durch Anzeige, Strafantrag oder auf anderem Wege Anhaltspunkte für strafbare Handlungen, sind die notwendigen und unaufschiebbaren polizeilichen Massnahmen zur Ermittlung der Täterschaft und zur Sicherung der Beweise durchzuführen.

²Der Verteidiger hat keinen Anspruch, diesen polizeilichen Massnahmen beizuwohnen.

³Bei schweren Delikten und komplizierten Sachumständen ist der Verhörrichter unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 136 Erkennungsdienstliche Behandlung

¹Die Polizei ist befugt, soweit dies zur Beweiserhebung oder Verbrechensbekämpfung notwendig ist, verdächtige Personen erkennungsdienstlich zu behandeln; sie kann namentlich daktyloskopische und fotografische Aufnahmen erstellen sowie DNA-Daten erheben und diese auswerten lassen.

²Die Voraussetzungen zur Entnahme einer Probe zum Zwecke der DNA-Analyse richten sich nach dem Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz).

³Richterliche Behörde im Sinne des DNA-Profil-Gesetzes ist das nach Artikel 117 Absatz 2 Ziffer 1 zuständige Gericht.

Artikel 144 Absatz 2

²Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Artikel 217 StGB) steht das Antragsrecht auch den Vormundschaftsbehörden zu.

Artikel 145 Absatz 2

²Die Verteidigung hat keinen Anspruch, diesen polizeilichen Massnahmen beizuwohnen. Artikel 145a bleibt vorbehalten.

Artikel 145a Polizeiliche Einvernahmen

Artikel 163 Einsprache

¹Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen seit dem Empfang des Strafbefehls beim Staatsanwalt schriftlich Einsprache erheben.

²Innert gleicher Frist kann der Zivilkläger gegen die volle oder teilweise Abweisung der Zivilforderung sowie gegen den Kostenspruch, nicht aber gegen die Verweisung der Forderung an den Zivilrichter, beim Staatsanwalt schriftlich Einsprache erheben.

³Innert gleicher Frist kann der Dritteigentümer gemäss Artikel 40 Ziffer 4 gegen die Einziehung oder den Verfall schriftlich Einsprache erheben.

⁴Die Einsprache soll kurz enthalten, in welchen Punkten der Strafbefehl abgeändert werden soll.

Artikel 164 Folgen der Einsprache

¹Wird Einsprache erhoben, so erfolgt die gerichtliche Beurteilung im ordentlichen Verfahren.

² ...1)

Artikel 194 Vollständige Ausfertigung, Rechtskraft

¹Innert 10 Tagen seit der Zustellung bzw. binnen Monatsfrist seit der Veröffentlichung (Artikel 31) des Dispositivs können die Verfahrensbeteiligten die vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Diese ist ihnen beförderlich zuzustellen.

²Wird die Möglichkeit, eine vollständige Ausfertigung zu verlangen, nicht benützt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Die Verteidigung hat das Recht, polizeilichen Einvernahmen beizuwohnen und Anträge zu stellen. Ist sie verhindert, muss die Einvernahme deswegen nicht verschoben werden.

Artikel 163 Absatz 1

¹Die angeschuldigte Person kann innert 20 Tagen seit dem Empfang des Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben.

Artikel 164 Absatz 2

²Die Staatsanwaltschaft kann die verhöramtliche Untersuchung durch das Verhöramt ergänzen lassen. Je nach dem Ergebnis hat sie das Verfahren einzustellen, einen neuen Strafbefehl zu erlassen oder beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben.

Artikel 194 Absatz 1

¹Innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung (Artikel 31) des Dispositivs können die Verfahrensbeteiligten die vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Diese ist ihnen beförderlich zuzustellen. Der Zivilkläger oder die Zivilklägerin kann sein oder ihr Begehren um vollständige Ausfertigung des Urteils auf den Zivilpunkt beschränken.

Neuer Abschnitt nach Artikel 200

1a Abschnitt: **Das Verfahren bei Antragsdelikten**

Artikel 200a Vergleichsversuch

¹Bei Verfahren, die ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand haben, sind die Parteien, sofern sie bekannt sind, zu einer Verhandlung einzuladen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Zuständig hierfür ist das Verhöramt, wenn ein verhöramtlicher Untersuch durchgeföhrt worden ist, andernfalls die Staatsanwaltschaft.

²Bleiben die Antragstellenden unentschuldigt aus, gilt der Strafantrag als zurückgezogen. Die Kostenpflicht richtet sich nach Artikel 67.

³Bleiben die Beschuldigten aus oder wird kein Vergleich erzielt, wird das ordentliche Verfahren fortgesetzt.

⁴Nach einem Vergleich, der im Protokoll festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen ist, stellt der Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

⁵Liegt ein schriftlicher, gegenseitig unterzeichneter Vergleich vor, entfällt die mündliche Vermittlungsverhandlung. Das Verfahren ist nach Absatz 4 einzustellen.

Artikel 210 Zulässigkeit

1Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Rekurs zulässig gegen Verfügungen betreffend:

1. Rechtshilfesachen (Artikel 18);
2. Ordnungsbussen (Artikel 19, 24, Absatz 3, 93 Absatz 1, 97 Absatz 2);
3. die Wiederherstellung einer versäumten Frist (Artikel 22 Absatz 3);
4. die Verweigerung der Aktenherausgabe (Artikel 39 Absatz 3);
5. die Ablehnung des Gesuchs, Beweiserhebungen zu wiederholen (Artikel 51 Absatz 1, 89 Absatz 3);
6. die Einschränkung oder den Ausschluss des Verteidigers (Artikel 52);
7. die Verweigerung der notwendigen oder amtlichen Verteidigung (Artikel 54,55);
8. die Begutachtung eines Zeugen (Artikel 92);

Artikel 210 Absatz 1 Ziffer 7a und Ziffer 18a (neu)

¹Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Rekurs zulässig gegen Verfügungen betreffend:

7a. Kostenentscheide nach Artikel 65, 66 und 67;

18a. Einstellungsverfügungen (Art. 157 f.);

9. die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 98);
10. die Anordnung, Freigabe oder den Verfall von Sicherheitsleistungen (Artikel 120 bis 123);
11. die Beschlagnahme (Artikel 124,125);
12. die stationäre psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten (Artikel 137 Absatz 1 Ziffer 3);
13. Ausgrabung des Leichnams oder Öffnung der Aschurne (Artikel 139);
14. das Teilnahmerecht bei Beweiserhebungen (Artikel 150 Absatz 1);
15. die Ablehnung beantragter Untersuchungshandlungen, soweit sie für die Ermittlung der Tatumstände von Bedeutung sind und die spätere Durchführung einen für den Beschuldigten nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Artikel 149 Absatz 1, 151 Absatz 1);
16. die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts nach abgeschlossener Untersuchung (Artikel 152);
17. den Verkehr des inhaftierten Beschuldigten mit seinem Verteidiger (Artikel 153);
18. den Kostenentscheid des Verhorrichters nach Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 9 oder des Staatsanwaltes nach Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 157 ff.;2)
19. die Verweigerung der Haftentlassung (Artikel 196 Absatz 2);
20. die Friedensbürgschaft (Artikel 200);
21. nachträgliche richterliche Anordnungen (Artikel 203);
22. Vollstreckungsverfügungen (Artikel 204).

2Das Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten kann ausserdem Rekurs erheben, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird.

Artikel 211 Zuständigkeit

Richtet sich der Rekurs gegen eine Verfügung des Verhorrichters oder des Staatsanwaltes, entscheidet der Präsident des zuständigen Landgerichts, an-

Artikel 211 Zuständigkeit

Richtet sich der Rekurs gegen eine Verfügung des Verhöramts oder der Staatsanwaltschaft, entscheidet im Gerichtsbezirk Uri das Präsidium der zivilrechtli-

dernfalls der Präsident des Obergerichtes.

Artikel 221 Berufungserklärung

1Die Berufung ist innert 10 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Rechtsspruches beim Obergericht einzureichen.

2Die Berufungserklärung muss die Rechtsbegehren nennen und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird sie zur Nachbesserung innert Frist zurückgewiesen.

3 ...2)

4Werden Beweisergänzungen beantragt, so sind sie ebenfalls schriftlich zu begründen.

chen Abteilung des Landgerichts, im Gerichtsbezirk Ursern die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums. In den übrigen Fällen entscheidet das Präsidium des Obergerichtes.

Artikel 221 Absatz 1

¹Die Berufung ist innert zwanzig Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Rechtsspruches beim Obergericht einzureichen.

Neues Kapitel nach Artikel 258

14a. Kapitel: **WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT BEI HÄUSLICHER GEWALT**

Artikel 258a Gründe und Dauer

¹Die Kantonspolizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens zehn Tage verbieten. Diese Verfügung ist der betroffenen Person schriftlich zu übergeben; sie gilt sofort.

²Die Kantonspolizei trifft die Wegweisungsverfügung in Absprache mit dem Verhöramt für den Fall, dass keine anderen strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind.

Artikel 258b Vollzug

¹Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt Polizei eine Zustelladresse an.

²Die Kantonspolizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Wegweisung nach Artikel 292 StGB und über die Tatsache, dass die Wegweisung vom zuständigen Gericht nach Artikel 117 genehmigt werden muss. Im gleichen Sinn informiert sie die gefährdete Person.

³Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde am Wohnort oder bei Dringlichkeit jener am Aufenthaltsort der betroffenen Personen.

Artikel 258c Genehmigung

¹Die Kantonspolizei reicht dem zuständigen Gericht nach Artikel 117 innert 24 Stunden die Wegweisungsverfügung zur Genehmigung ein.

²Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

³Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann sie die Wegweisung um längstens zehn Tage verlängern.

⁴Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 258d Verlängerung

¹Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim zuständigen Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28ff., 137 oder 175ff. ZGB ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot ohne

Artikel 272 Untersuchungshaft

¹Die Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen ist nur ausnahmsweise zulässig.

²Sie wird vom Jugendanwalt verfügt.

³An Stelle der Untersuchungshaft soll womöglich die Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie oder in einem Heim angeordnet werden.

Artikel 274 Entscheid des Jugendanwaltes

¹Der Jugendanwalt beurteilt als Einzelrichter nach durchgeführter Untersuchung mittels Strafverfügung

- a) die von Kindern begangenen strafbaren Handlungen;
- b) die von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen:
 1. wenn er einen Verweis oder keine höhere Strafe als Fr. 200.— Busse, Arbeitsleistung oder Einschliessung bis 10 Tage mit oder ohne Busse bis zu Fr. 200.— für angemessen hält;
 2. wenn er eine Massnahme ohne Verfügung über den Aufenthaltsort des Angeschuldigten treffen will;
 3. wenn er von Massnahmen oder Strafen absehen oder deren Anordnung aufschieben will.

²Dem beurteilten Kind oder Jugendlichen ist die Strafverfügung vom Jugendanwalt in der Regel mündlich zu erklären.

³Die Strafverfügung wird dem Beurteilten und seinem gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter schriftlich mitgeteilt.

Artikel 274a Einsprache

¹Innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung kann gegen die Strafverfügung des Jugendanwaltes bei dieser Einsprache erhoben werden.

weiteres bis zu dessen Entscheid, längstens um zehn Tage.

²Das Zivilgericht informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

Artikel 272 Absatz 4

⁴Artikel 117 ist sinngemäss anzuwenden. Haftrichter ist das Vizepräsidium des Jugendgerichts.

Artikel 274 Absatz 1

¹Die Jugendanwaltschaft beurteilt als Einzelgericht nach durchgeführter Untersuchung mittels Strafverfügung:

- a) die von Kindern begangenen strafbaren Handlungen;
- b) die von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen:
 1. wenn sie einen Verweis oder keine höhere Strafe als Fr. 1000.— Busse, Arbeitsleistung oder Einschliessung bis 30 Tage mit oder ohne Busse bis zu Fr. 1000.— für angemessen hält;
 2. wenn sie eine Massnahme ohne Verfügung über den Aufenthaltsort des Angeschuldigten treffen will;
 3. wenn sie von Massnahmen oder Strafen absehen oder deren Anordnung aufschieben will. Artikel 162 findet sinngemäss Anwendung.

Artikel 274a Absatz 1

¹Innert 20 Tagen seit der schriftlichen Zustellung kann gegen die Strafverfügung der Jugendanwaltschaft bei dieser Einsprache erhoben werden.

²Das Verfahren bei Einsprachen gegen den Strafbefehl (Art. 163 bis 166) findet sinngemäss Anwendung.

Artikel 281 Anfechtung

¹Innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils des Jugendgerichts kann dieses bei der Jugendgerichtskommission des Obergerichts angefochten werden.

²Die Anfechtung soll kurz enthalten, in welchen Punkten das vorinstanzliche Urteil abgeändert werden soll.

³ ...1)

⁴Im übrigen finden die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Jugendgericht und jene über die Berufung sinngemäss Anwendung (Artikel 219 bis 229 und 276 bis 279).

⁵Die Bestimmungen über den Rekurs finden im Jugendstrafverfahren nicht Anwendung.

Artikel 286 Weitere Zuständigkeiten

a) des Kantonsarztes

¹Der Kantonsarzt bestimmt allgemein oder im Einzelfall den sachverständigen Facharzt, der bei der Unterbrechung einer Schwangerschaft das in Artikel 120 Ziffer 1 Absatz 2 StGB verlangte Gutachten zu erstatten hat.

²Er ist zuständig, im Notstandsfall die Anzeige des Arztes gemäss Artikel 120 Ziffer 2 StGB entgegenzunehmen.

Artikel 281 Absatz 1 und 5

¹Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils des Jugendgerichts kann dieses bei der Jugendgerichtskommission des Obergerichts angefochten werden.

⁵aufgehoben

Artikel 281c Rekurs (neu)

¹Die Bestimmungen über den Rekurs im Erwachsenenstrafverfahren sind sinngemäss anzuwenden.

²Das Präsidium des Jugendgerichts beurteilt die Rekurse.

Artikel 286

aufgehoben